

Verkehrsüberwachung Arbeitsanweisung

Inhaltsverzeichnis:

- I Allgemeines dienstliches Verhalten
- II Regelwerk für das Ausstellen von Verwarnungen
- III Abschleppmaßnahmen
- IV Grundsätzliche Regelungen zum Halten und Parken
- V Einzelsachverhalte an bestimmten Örtlichkeiten
- VI Sonderregelungen
- VII Erstellung und Freigabe
- VIII Anlagen

I. Allgemeines dienstliches Verhalten

Diese Arbeitsanweisung fasst die für die Verkehrsüberwachung speziell geltenden Regeln bei der Ausstellung von Verwarnungen und für das Abschleppen von Fahrzeugen zusammen. Die Bestimmungen stadtverwaltungsweit geltender Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

1. Dienstliches Verhalten / Erscheinungsbild

Die Verkehrsüberwachungskräfte (VÜK) sind auf Grund ihrer Tätigkeit für das Image der Stadt Münster von besonderer Bedeutung. Es ist daher auf Höflichkeit und Hilfsbereitschaft bei der Dienstausbübung besonders zu achten. Ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild muss als Selbstverständlichkeit gelten. Bei Gesprächen mit Betroffenen erfolgt eine persönliche Vorstellung. Auf Verlangen ist der Dienstausweis vorzuzeigen.

2. Den Weisungen der Einsatzleitstelle ist Folge zu leisten. Bei fachlich erforderlichen Abweichungen von den nachfolgend aufgeführten Anweisungen ist vorher die Zustimmung der Einsatzleitstelle oder der 1. VÜK einzuholen. Außerhalb der Dienstzeiten der Einsatzleitung ist eine Entscheidung der 1.VÜK einzuholen. Unaufgefordert ist der Einsatzleitstelle zum nächsten Werktag zu berichten.

3. Die Streifengänge sind sinnvoll und effektiv einzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Doppelstreife. Die weiblichen VÜK verrichten bei Dunkelheit jedoch den Dienst grundsätzlich in Doppelstreife. Steht keine Partnerin zur Verfügung, wird die Doppelstreife mit einem männlichen Mitarbeiter gebildet. Tagsüber verrichten sie den Dienst in Einzelstreife. Die „mobile“ Spätschicht mit PKW verrichtet ihren Dienst grundsätzlich ebenfalls in Doppelstreife. Über Abweichungen entscheiden die Einsatzleitstelle und/oder die 1.VÜK.

4. Verkehrslagen auf Grund von besonderen Witterungsverhältnissen

a. Durch ungünstige Witterungsverhältnisse wie Schnee, Eis oder Starkregen kann es zu besonders schwierigen Verkehrssituationen kommen. In solchen Situationen hat - wie bisher- das Leisten von Hilfestellung Vorrang vor „Überwachung“. Das Vorgehen ist in diesen Fällen mit der Einsatzleitstelle abzusprechen.

b. Wenn in solchen Situationen die Verrichtung der Verkehrsüberwachung mit Fahrrädern und E-Bikes nicht ausgeübt werden kann, gibt es ab dem 16.01.2017 folgende Bedingungen zur kostenlosen Mitnahme in Linienbussen der Stadtwerke:

1. Klare Erkennbarkeit: vollständige Dienstkleidung wird getragen.
2. Legitimierung: Der Einstieg erfolgt vorn beim Busfahrer und der Dienstausweis wird selbstständig vorgezeigt.

5. Das im Dezember 2017 erstellte **Mobilitätskonzept** (siehe Anlage 6) gilt als Bestandteil dieser Arbeitsanweisung.

6. Jeder Mitarbeiter hat ein Diensthandy ausgehändigt bekommen. Auf die entsprechende Dienstanweisung zum Umgang mit mobilen Endgeräten wird verwiesen. Das Diensthandy ist zu Dienstbeginn einsatzbereit mitzuführen. Es ist

insbesondere auf eine ausreichende Akkuleistung für den Arbeitsalltag zu achten. Jeder Mitarbeiter hat täglich den Eingang von E-Mails zu prüfen.

II. Regelwerk für die Ausstellung von Verwarnungen

1. Aufgabenstellung

Die VÜK überwachen den ruhenden Verkehr auf die Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Sie kontrollieren ebenfalls die Einhaltung der Fristen der Hauptuntersuchung (§§ 47 a, 29 StVZO).

Sie überwachen die Einhaltung des Parkverbotes auf Grünflächen (§ 10 Straßen-Anlagen- und Aaseeordnung der Stadt Münster).

Die Verkehrsüberwachung dient dem Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer/innen und der Wahrung von Verkehrssicherheit und -leichtigkeit.

Die Ermächtigung, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten für die Stadt Münster Verwarnungen zu erteilen (§ 56 Abs. 1 OWiG), ist den VÜK durch die Aushändigung eines Dienstausweises erteilt (§ 57 Abs. 1 OWiG).

Zum Aufgabenbereich der Verkehrsüberwachungskräfte gehört es auch, auf Gefahrenstellen im öffentlichen Verkehrsraum zu achten und diese an die Einsatzleitstelle zu melden oder bei Gefahr im Verzug unverzüglich im Rahmen des Möglichen zu sichern.

Sie prüfen auf Anordnung der Einsatzleitstelle im Einzelfalle das ordnungsgemäße Aufstellen von temporären Haltverbotszeichen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Verkehrsordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer aufgrund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwider handelt (§ 24 Abs. 1 StVG). Hierzu zählt insbesondere auch die Straßenverkehrsordnung.

2.2 Verwarnungen (§ 56 OWiG)

Bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten ist die/der Betroffene zu verwarnen, indem ihm/ihr sein/ihr Fehlverhalten vorgehalten und ein Verwarnungsgeld erhoben wird. Die Höhe des Verwarnungsgeldes richtet sich nach den Regelsätzen der Bußgeldkatalogverordnung (kurz: Bußgeldkatalog). Im Einzelfall (z. B. vorsätzliches Verhalten, mehrfache gleichartige Verstöße) ist ein angemessen erhöhtes Verwarnungsgeld festzusetzen.

Ist in **Ausnahmefällen** das Erteilen einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld nicht geboten, so kommt eine mündliche oder schriftliche Verwarnung ohne Verwarnungsgeld in Betracht. Die Entscheidung trifft **nur** die Einsatzleitstelle.

Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist.

Bei der Festsetzung des Verwarnungsgeldes sind möglichst alle festgestellten Tatbestände in der Verwarnung aufzuführen. Davon ist abzusehen, wenn ein Tatbestand, der für sich allein nicht verwarnet würde, zu einem höheren Verwarnungsgeld führt (z.B. „Parken ohne Parkschein“ und „entgegen der Fahrtrichtung“).

Liegt nur der Schwerbehindertenausweis des Sozialamtes (vormals ausgestellt vom Versorgungsamt) mit dem Merkzeichen „aG“, „B“ oder „H“ aus, ist keine Verwarnung auszustellen. In diesen Fällen ist ein Hinweiszettel mit Eintrag „Datum und Kfz - Kennzeichen“ auszustellen. **Anlage 1**

Eine Duldung des Gehwegparkens und das Verwarnen des Gehwegparkens in Bereichen, in denen bisher keine Verwarnung erfolgte, ist nur nach Freigabe durch die Abteilungsleitung gestattet.

Die Hinweiszettel sind mit „Datum“, Kfz- Kennzeichen“ und „Straße“ auszustellen. Über die Anweisung ist die Bußgeldstelle rechtzeitig zu informieren. **Anlage 2**

Bei „Mehrfachtäter“- Anzeige ist am Fahrzeug ein Hinweiszettel zu hinterlassen. Automatisch werden auf dem Hinweiszettel „Datum“, Kfz- Kennzeichen und „Straße“ eingespielt. **Anlage 3**

Liegt ein Bewohnerparkausweis im Fahrzeug aus, der nicht länger als 14 Tage abgelaufen ist, ist ein Hinweiszettel mit Angabe „Datum“ und „Kfz- Kennzeichen“ auszustellen. **Anlage 4**

2.3 Verkehrsbehinderung

Bei behinderndem Parken oder Halten sieht der Bußgeldkatalog ein erhöhtes Verwarnungsgeld vor. Eine Verkehrsbehinderung ist in jedem Fall durch ein Foto nachzuweisen.

2.4 Toleranz bei zeitlich befristeten Verkehrsbeschränkungen

Bei zeitlich befristeten Verboten ist am Beginn und Ende der Verbotszeit eine Toleranz einzuräumen. Diese soll in der Regel 5 Minuten betragen; für Parkscheinautomaten ist wegen der bereits programmierten Toleranzzeit eine längere Toleranzzeit nicht mehr notwendig.

2.5 Überwachungszeiten Ladezonen / VZ 286

In ausgewiesenen Ladezonen und im VZ 286 beträgt die regelmäßige Überwachungszeit 10 Minuten. Im VZ 290 beträgt sie in den Abendstunden (ab 18.00 Uhr) nicht mehr als 10 Minuten.

3. Verfahren

3.1 Nicht zu verwarnende Personen

Diplomaten sind nicht zu verwarnen. In der Regel unterscheiden sich Kennzeichen für Diplomatenfahrzeuge von gewöhnlichen Nummernschildern durch eine auffälligere Gestaltung, eine international einheitliche Gestaltung existiert aber nicht. Meist taucht

für Diplomaten der Buchstabe D oder CD für Berufskonsuln und konsularisches Personal ausländischer Staaten entweder im Kennzeichen oder als Aufkleber auf. Berufskonsuln und konsularisches Personal genießen Vorrechte und Befreiungen im Gegensatz zu Diplomaten jedoch nur, wenn der Gebrauch von Fahrzeugen im engen sachlichen Zusammenhang mit der wirksamen Wahrnehmung konsularischer Aufgaben steht. Kann dies nicht mit Sicherheit ermittelt werden, so ist von einer Verwarnung abzusehen und die Einsatzleitstelle zu informieren.

Die gilt nicht für Abgeordnete des Bundestages, der Landtage, Angehörige der Stationierungskräfte, sowie Ausländer/innen.

3.2 Sonderrechte gemäß § 35 StVO

Sonderrechte gem. § 35 StVO können von unterschiedlichen Berechtigten in Anspruch genommen werden:

Abs. 1, 2, 5 a Bundeswehr, Bundespolizei, Feuerwehr, der Katastrophenschutz, Polizei und Zolldienst. Entsprechung für ausländische Beamte zur Observation und Nacheile im Inland. Fahrzeuge des Rettungsdienstes.

Abs. 6, 7 Fahrzeuge die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum (auch Winterdienst) oder der Müllabfuhr dienen. Messfahrzeuge der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn.

Abs. 7 a „Postfahrzeuge“ - Fahrzeuge von Unternehmen, die Universaldienstleistungen nach dem Postgesetz erbringen (auch Subunternehmer).

Zu Abs. 1, 2, 5 a

Die Genannten sind von den Vorschriften der StVO ausgenommen, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben **dringend geboten** ist. Für Fahrzeuge des Rettungsdienstes gilt dies, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Zu Abs. 6, 7

Die Fahrzeuge dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen (auch Geh- und Radwege) in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten, soweit Ihr Einsatz dies erfordert.

Voraussetzung:

Fahrzeuge sind mit Rot-Weiß **schraffierter Warneinrichtung** (DIN 30710) gekennzeichnet (mindestens 8 Normflächen – 4 vorn, 4 hinten – 141x141 mm groß). Das eingesetzte Personal muss **Warnkleidung** tragen. Ohne Warnkleidung dürfen Sonderrechte nicht in Anspruch genommen werden.

Abs. 7 a

Zur Gewährleistung eines Mindestangebots an Postdienstleistungen dürfen Fahrzeuge, die Briefsendungen befördern, deren **Gewicht 2000 Gramm nicht überschreiten** Folgendes:

- Befahrung von Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) auch außerhalb der angeordneten Zeiten, soweit es zur zeitgerechten Leerung von Briefkästen oder zur Abholung von Briefen in stationären Einrichtungen erforderlich ist.
- Sie dürfen in einem Abstand von 10 m vor oder hinter einem Briefkasten auf der Fahrbahn auch in zweiter Reihe kurzfristig parken, soweit dies mangels geeigneter anderweitiger Parkmöglichkeiten in diesem Bereich zum Zwecke der Leerung von Briefkästen erforderlich ist.
- Ein Nachweis zum Erbringen der Universaldienstleistung oder ein zusätzlicher Nachweis über die Beauftragung als Subunternehmer ist jederzeit gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

Erläuterung des Begriffes „Universaldienstleistungen“

Es geht um Fahrzeuge von Unternehmen (auch Subunternehmen), die Universaldienstleistungen nach dem Postgesetz durchführen. Der Begriff „Universaldienstleistungen“ beinhaltet:

Als Universaldienstleistung wird ein Mindestangebot an Postdienstleistungen angesehen, die flächendeckend in einer bestimmten Qualität und zu einem erschwinglichen Preis erbracht werden. Es ist dies die Beförderung von Briefsendungen, sofern deren **Gewicht 2.000 Gramm und deren Maße**, die im Weltpostvertrag und den entsprechenden Vollzugsverordnungen festgelegt sind, **nicht überschreiten**. Da die Verkehrsüberwachung diese Voraussetzungen vor Ort nicht klären kann, wird bei Verdacht auf Missbrauch verwarnet. Bei Einwendungen erfolgt die Klärung durch den Innendienst der Bußgeldstelle.

Allgemeines:

- Fahrzeuge, die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch nehmen, sind von der Kennzeichnungspflicht mit Umweltplaketten ausgenommen.
- Sonderrechte dürfen entsprechend § 35 Abs. 8 StVO nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

3.3 Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 StVO

Die Behörde ist befugt, Ausnahmeregelungen zu treffen, die entweder an Halter und / oder Kraftfahrzeug gebunden sind. Sind die Bedingungen erfüllt, werden in folgenden Fällen keine Verwarnungen ausgestellt:

1. bei Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen unter Vorlage eines Ausweises für Schwerbehinderte mit dem/den Merkmal/en „Außergewöhnlich gehbehindert“ (a. G.), „Blind“ (B) oder „Hilflos“ (H); Die Genehmigung muss im Fahrzeug deutlich sichtbar ausliegen.
2. bei Ausnahmegenehmigungen zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit. Die Ausnahmegenehmigung muss im Original mitgeführt werden. Wird von der Genehmigung Gebrauch gemacht, ist ein Parkschild deutlich sichtbar auszulegen.

3. für Gewerbebetriebe und soziale Dienste

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 16.01.2008 zu der Ausnahmeregelung für Gewerbebetriebe und soziale Dienste eine Konkretisierung zur Voraussetzung einer festen Firmenaufschrift gegeben. Danach müssen Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, mit einer festen Firmenaufschrift in der Mindestgröße DIN A 4 versehen sein. Im Ausnahmefall – etwa wenn Privatfahrzeuge für berufliche Zwecke verwendet werden – kann auch eine temporäre Beschriftung mit der genannten Mindestgröße verwendet werden.

Für die Überwachungspraxis bedeutet dies, dass eine vorübergehende Beschriftung im oder am Auto gut sichtbar vorhanden sein muss. Diese Beschriftung muss mindestens die Größe DIN A 4 besitzen.

3.4 Umweltzone

1. Allgemeines zur Umweltzone

Im Folgenden sind Hinweise zu den **wichtigsten Regeln und Ausnahmen** zusammengefasst:

Es gilt, dass nur mit einer grünen Umweltplakette in den Bereich der Umweltzone eingefahren und dort geparkt werden darf. Die Regelungen zur Umweltzone gelten bereits seit Jahren und sind auch allgemein bekannt. Auch die Anwendung der gesetzlichen Regelungen ist durch die Rechtsprechung gefestigt.

Ab dem 01.01.2015 ist die Zufahrt nur noch mit grüner Plakette erlaubt.

Elektrofahrzeuge werden mit einer blauen Plakette ausgestattet. Ohne blaue Plakette dürfen sie formalrechtlich nicht in die Umweltzone einfahren. Da es noch keine einheitliche Regelung gibt, werden keine Verwarnungen ausgesprochen. Sollte ein Fahrzeug nicht eindeutig als Elektrofahrzeug erkennbar sein, wird es entsprechend dieser Anweisung verwarnt.

Über eventuell erfolgende Änderungen wird eine Mitteilung für die VÜK zeitgerecht informieren.

1.1 räumliche Ausdehnung und Grenzen

Die **Anlage 16** zeigt die Ausdehnung und Grenzen der Umweltzone. Zur Präzisierung der Kontrollgrenzen zur Umweltzone wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Kontrolle zur Umweltzone findet auf den Parkplätzen Kalkmarkt, Münzstraße, Wasserstraße und Schlossplatz nicht statt. Die genannten Parkplätze liegen außerhalb der Umweltzone, können aber nur erreicht werden, wenn die Kraftfahrzeuge durch die Umweltzone fahren. Daher kann eine Ahndung nur im Rahmen der Kontrollen des fließenden Verkehrs durch die Polizei erfolgen.

Dagegen sind auf dem Domplatz, auch auf den Teilflächen, auf dem Parkverstöße nach den bisherigen Vereinbarungen nicht geahndet werden, Kontrollen zur Umweltzone durchzuführen. Anzeigen sind zu fertigen, sofern nicht Ausnahmetatbestände greifen.

1.2 Inhaltliche Ausnahmen

Ausgenommen nach Anhang 3 des § 2 Abs. 3 der 35. BImSchV sind:

- Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, mobile Maschinen und Geräte (z.B. Bagger, Radlader),
- zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge,
- Krankenwagen, Artzswagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden können. (In der Praxis bedeutet dies: Es muss sich um Kraftfahrzeuge handeln, die dem Bau oder der Unterhaltung von Straßen dienen und mit weiß-rot-weißen Warneinrichtungen gekennzeichnet sind),
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „B“ nachweisen (Schwerbehindertenausweis, blaue Parkkarte) Befreiungstatbestand auch für Fahrzeuge von Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen die eine Genehmigung (orangefarbene AG-Light-Parkerleichterung) ausliegen haben,
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikkpaktcs, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
- zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
- Oldtimer (Ein Oldtimer ist an dem „H“ am Ende des üblichen schwarzen Kennzeichens oder einer mit „07“ beginnenden roten Nummer zu erkennen) sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen,
- Kraftfahrzeuge für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten (§§ 16 III und 16 IV FZV – Rotes Kennzeichen mit Erkennungsnummer „03“, „04“ oder „06“ beginnend).
- PKW, Nutzfahrzeuge, Reisebusse und ausländische Fahrzeuge, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 1.1.2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsnachfolger zugelassen wurden. Nachweis zur Betätigung der Nicht-Nachrüstbarkeit (siehe Anlage 16 A) ist im Fahrzeug sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
- Auf Antrag können Ausnahmegenehmigungen gegen Gebühr erteilt werden: u. a. bei geltend gemachten Bedarf Tagesgenehmigungen (für 1 -3 Tage).

Die Ausweise und Genehmigungen müssen im Kfz sichtbar ausliegen. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist das Ordnungsamt (Straßenverkehrsbehörde); bei Tagesgenehmigungen auch das Amt für Bürger und Ratsservice (Bürgerbüros).

Die Kosten für die Umweltplakette betragen bei einer Beschaffung bei der Stadt (Kfz-Zulassungsbehörde, Amt für Bürger- und Ratsservice/Bezirksverwaltungen) 5,00 €:

Ansonsten belaufen sich die Kosten bei Stellen wie TÜV, Dekra oder ausgesuchten Werkstätten auf 5,00 bis 10,00 € (Stand: 01.07.2014).

2. Standardfälle

Zum Befahren der Umweltzone Münster muss eine gemäß 35. BImSchV vorgeschriebene grüne Umweltplakette deutlich erkennbar in Fahrtrichtung rechts an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges angebracht sein. Die Plakette muss mitgeführt **und** angebracht sein (**Sichtbarkeitsprinzip**).

Wurde eine Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde Münster erteilt, so muss die Genehmigung deutlich sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden. Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden werden gegenseitig anerkannt, wenn in der erteilten Ausnahmegenehmigung ausdrücklich auf die Nr. 1.3 oder die Nr. 2 des Luftreinhalteplans verwiesen wird. **Der Hinweis zu der Nr. 1.3 oder Nr. 2 Luftreinhalteplan muss in der ausgelegten Ausnahmegenehmigung eingetragen sein.**

(siehe Anlage 16 A)

Die „**Teilnahme am Verkehr**“ umfasst sowohl den fließenden als auch den ruhenden Verkehr.

Gemäß dem Tatbestandes Nr. 153 der Bußgeldkatalogverordnung ist für den Verstoß gegen das Verkehrsverbot ein Bußgeld mit einem Regelsatz in Höhe von **80 Euro** vorgeschrieben. Ein Eintrag in das Fahreignungsregister („Punkte“) erfolgt **nicht**.

Werden die **Kriterien nicht erfüllt** und auch die unter 1.2 aufgeführten Ausnahmen im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung nicht gegeben sind, ist in den festgestellten Fällen bei der Kontrolle vor Ort ist wie folgt zu verfahren:

Es liegt gar keine Plakette aus.	Anzeige Hinweistext 4b am Fahrzeug hinterlassen
Das Kennzeichen des Fahrzeuges und das Kennzeichen der Umweltplakette stimmen nicht überein.	Keine Anzeige Hinweiszettel 4c am Fahrzeug hinterlassen
Die Plakette klebt nicht an der Windschutzscheibe, sondern an einer anderen Scheibe; war nicht eingeklebt, sondern lag auf dem Armaturenbrett oder an einer sonstigen sichtbaren Stelle des Kfz.	Keine Anzeige Hinweistext 4a am Fahrzeug hinterlassen
Bei mehrfach wiederkehrenden Verstößen	Anzeige Hinweiszettel 4b am Fahrzeug hinterlassen

3. Besondere Umstände

Aufgrund besonderer Tatumstände können Sachverhalte entstehen, die nicht durch Standardfälle abgedeckt sind. Hier ist eine Entscheidung der 1. SB/VÜK einzuholen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

4. Hinweistexte (auch Anlage 7)

Hinweistext 4a

„Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin, sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

Sie haben Ihr Fahrzeug in einer ausgeschilderten Umweltzone geparkt, ohne dass die dafür erforderliche grüne Plakette sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht war.

Von der Erstattung einer Anzeige wird in diesem Einzelfall ausnahmsweise abgesehen.

Wer vorschriftswidrig ohne ordnungsgemäß angebrachte Plakette den Verkehrsbereich der Umweltzone nutzt, muss mit einem Bußgeld in Höhe von 80 Euro Geldbuße rechnen.

In Ihrem eigenen Interesse möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Plakette deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister

Stadt Münster

Ordnungsamt

Datum:

Kfz-Kennzeichen:

Straße:"

Hinweistext 4b

„Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin, sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

Sie haben Ihr Fahrzeug in einer ausgeschilderten Umweltzone geparkt, ohne dass die dafür erforderliche grüne Plakette sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht war.

Wir haben Anzeige erstattet. Sie werden in den nächsten Tagen von der Stadt Münster angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister

Stadt Münster

Ordnungsamt

Datum:

Kfz-Kennzeichen:

Straße:"

Hinweistext 4c

„Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin, sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

Sie haben Ihr Fahrzeug in einer ausgeschilderten Umweltzone geparkt, ohne dass die dafür erforderliche gültige grüne Plakette für dieses Fahrzeug sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht war. Die Kennzeichen auf der Umweltplakette und dem Kennzeichen stimmen nicht überein.

Von der Erstattung einer Anzeige wird in diesem Einzelfall ausnahmsweise abgesehen.

In Ihrem eigenen Interesse möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die gültige Plakette deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister

Stadt Münster

Ordnungsamt

Datum:

Kfz-Kennzeichen:

Straße:“

3.5 Verkehrszeichen 250 StVO „Verbot für Fahrzeuge aller Art“

Das Verkehrsverbot zum VZ 250 StVO ist im § 41 Abs. 1, Anlage 2 lfd. Nr. 26 und Nr. 28, Spalte 3 der Straßenverkehrsordnung geregelt:

Das Verkehrszeichen 250 StVO untersagt die Verkehrsteilnahme ganz oder teilweise mit dem angegebenen Inhalt.

Das Zeichen gilt nicht für Handfahrzeuge, abweichend von § 28 Abs. 2 StVO auch nicht für Reiter, Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh.

a) Allgemeines:

- Auch parkende Fahrzeuge nehmen am Verkehr teil (Verkehrsteilnahme). Das Sperrzeichen erstreckt sich sowohl auf den fließenden Verkehr (Einfahrtsverbot) als auch auf den ruhenden Verkehr (Parkverbot). Es hat somit auch die Wirkung eines Parkverbotes, soweit die gesperrten Flächen nur verbotswidrig erreicht werden können.
- Der gesperrte Raum erstreckt sich auch auf alle Abzweigungen, die nur von der gesperrten Straße erreicht werden können.
- Durch Verkehrszeichen gleicher Art mit Sinnbildern (§ 39 Abs. 7 StVO) können andere Verkehrsarten verboten werden
- Durch Zusatzzeichen kann das Verbot der Verkehrsteilnahme eingeschränkt werden:
 - o Zeitliche Beschränkung. Fahrzeuge müssen zu Beginn der allgemeinen Sperrfrist den gesperrten Bereich wieder verlassen.

- Durch Zusatzzeichen können bestimmte Verkehrsarten (auch zeitlich befristet) freigegeben sein (Lieferverkehr, Anlieger, landwirtschaftlicher Verkehr etc.).

b) Ahndung:

Der Verstoß gegen die durch das Vorschriftzeichen 250 StVO getroffene Anordnung ist nach § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO i. V. m § 24 StVG eine mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit.

Verfahrensweise der Verkehrsüberwachung:

- Während der Sperrzeiten ist eine Überwachung ohne Einschränkung möglich.
- Ist der Lieferverkehr zu bestimmten Zeiten freigegeben, kann die Überwachung unter Beachtung von Ladetätigkeiten (Überwachungszeit von mind. 10 Minuten) erfolgen.
- Ist durch Zusatzzeichen „Anlieger“ oder „Anliegerverkehr frei“ dieser Verkehr ausgenommen, muss durch konkrete Ermittlungen vor Ort festgestellt werden, dass die Ausnahme nicht vorliegt.

c) Tatbestände:

141166 (20 €) 141.3 BKatV

„Sie benutzten mit einem Kraftfahrzeug den Verkehrsbereich, obwohl dieser für Sie durch Zeichen 250 gesperrt war.“

141106 (30 €) 144 BKatV

„Sie parkten in einem Fußgängerbereich“ (VZ 239/242)

141107 (35 €) 144.1BKatV

- und behinderten dadurch Andere + *Konkretisierung erforderlich*

141109 (35 €) 144.2 BKatV

„Sie parkten länger als 3 Stunden in einem Fußgängerbereich“. (VZ 239/242)

3.6 Ausdruck der schriftlichen Verwarnungen

Die Bediener-Software für das MDE-Gerät und die hierzu ergangenen Weisungen sind zu beachten.

Beim Ausdruck der schriftlichen Verwarnungen ist darauf zu achten, dass die Daten lesbar sind.

Ist es nicht möglich, die Verwarnung vor Ort auszuhändigen bzw. am Fahrzeug zu befestigen, ist ein Aktenvermerk zum Sachverhalt und soweit möglich mit den Personalien zu erstellen.

Bei der Eingabe von Tatbestandskennziffern sind alle Tatbestände aufzuführen. Das Programm setzt von sich aus den mit dem höchsten Verwarnungsgeld behafteten Tatbestand an die erste Stelle.

3.7 Ablehnen der Verwarnung / Anzeigenverfahren und Feststellung der Identität

Wird die Annahme der Verwarnung verweigert oder kommt es zu Diskussionen vor Ort, ist die Identität des Fahrers festzustellen. Die Ermächtigung zur Personalienfeststellung ergibt sich aus §§ 111 / 46 OWiG i. V. m. § 163 b StPO bzw. aus §§ 1,14,24 OBG i. V. m. § 12 PoLG. Auf deeskalierendes Verhalten ist hier besonders zu achten.

Eine Ordnungswidrigkeitsanzeige ist bei **Mehrfachtätern** zu erstatten. Eine Anzeige ist auch bei Tatbeständen, die ausdrücklich von der Erteilung einer Verwarnung ausgenommen wurden, z.B. Verstoß gegen § 111 OWiG - Verweigerung der Personalien, zu erstatten.

3.8 Rücknahme von Verwarnungsverfahren

Die VÜK sind berechtigt und verpflichtet, Verwarnungen vor Ort zurückzunehmen, wenn sich nach pflichtgemäßem Ermessen hierfür Gründe (Rechtfertigungsgründe im Sinne des OWiG) ergeben. Wegen des hohen Qualitätsstandards sind die Rücknahmen bereits ausgesprochener Verwarnungen jedoch auf absolute Ausnahmefälle zu begrenzen.

Der/die 1. VÜK ist über jeden Rücknahmefall zu informieren. Die im MDE-Gerät erfasste Verwarnung ist auf „**ungültig**“ zu setzen.

Soll statt einer Rücknahme eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausgesprochen werden, trifft die Entscheidung nur die Einsatzleitstelle (siehe Punkt 2.2).

3.9 Erhöhen des Verwarnungsgeldes

Behandlung von ungültigen Verfahren / ungültige Verfahren

Erhöhung des Verwarnungsgeldes:

Erhöht sich das Verwarnungsgeld aufgrund der Dauer des ordnungswidrigen Tatbestandes oder wird nachträglich eine Behinderung festgestellt, so ist die zuvor ausgestellte Verwarnung zu entfernen und eine neue Verwarnung mit der neuen Tatbestandsnummer an der Windschutzscheibe zu befestigen. Die Tatbestände und Ortsangaben sind beizubehalten. Es sollten die Ventilstellungen der Beifahrerseite oder alle 4 Ventilstellungen aufgeführt werden.

Wird aufgrund der im MDE gespeicherten Daten festgestellt, dass wegen dieser Ordnungswidrigkeit bereits eine Verwarnung erteilt wurde, und ist der Verwarnungsgeldvordruck nicht mehr am Fahrzeug, so ist bei unveränderten Merkmalen und Daten eine **völlig neue** Verwarnung unter Zugrundelegung des Gesamtzeitraumes zu erteilen.

3.10 Kommunikation

Die übliche Kommunikation in der Verkehrsüberwachung findet per Funk statt. Außerhalb der Dienstzeiten der Einsatzleitstelle kommen auch Handys in Betracht. Die Einsatzleitstelle kann für Einzelfälle andere Anordnungen treffen.

Für den **Funkverkehr** gelten folgende Grundsätze:

- strenge Funkdisziplin halten,
- keine Privatgespräche führen,
- deutlich und nicht zu schnell sprechen,
- Zahlen unverwechselbar aussprechen und vom Gegensprecher bestätigen lassen,
- Eigennamen und schwer verständliche Worte ggf. buchstabieren,
- Daten sind so zur Zentrale durchzugeben, dass sie von unbeteiligten Passanten **nach Möglichkeit** nicht mitgehört werden können.

Der Sprechfunkverkehr wird durch den Anruf eröffnet. Er besteht aus:

- dem Rufnamen/ - zeichen der Gegenstelle
- dem Wort „hier“ – dem eigenen Rufnamen/- zeichen
- die Aufforderung „kommen“

Beispiel:

„OWi-Zentrale, hier OWi-1, kommen“ „Hier OWi-Zentrale, kommen.“

Danach ist mit der Durchgabe von Informationen zu beginnen. Das Gespräch wird mit dem Wort „Ende“ abgeschlossen.

Die Funkanlagen sind während der gesamten Arbeitszeit empfangsbereit zu halten.

3.11 Barzahlungen

Barzahlungen zu Verwarnungen oder Verwaltungsgebühren werden nur in Fällen entgegengenommen, in denen die Nichtzahlung droht, weil der Betroffene von Vollstreckungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann, z.B. bei Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben. Es ist eine Quittung mit dem Betrag und der Vorgangsnummer auszustellen. Die Abgabe des Geldes erfolgt ab sofort bei einer/m 1. SB in der Leitstelle, die/der dann die Einzahlung bei einem Mitarbeiter der Bußgeldstelle vornimmt.

Der Block mit den nummerierten Quittungen ist sicher zu verwahren und im Dienst ständig mitzuführen. Die Durchschrift verbleibt zum Nachweis der Einnahmen grundsätzlich im Block. Sie wird von einem Mitarbeiter der Leitstelle bei Abgabe des Bargeldes gegengezeichnet. Ungültige Quittungen verbleiben mit dem Original ebenfalls im Block.

3.12 Fotodokumentation bei Verwarnungsverfahren

Zu Verwarnungsvorgängen/Abschleppvorgängen werden mit den MDE-Geräten Fotos gefertigt. Einem Vorgang können technisch bedingt nur 4 Fotos direkt zugeordnet werden. Werden mehr Fotos gefertigt, sind diese nicht verloren, sie werden anderweitig gespeichert.

Sind mehr als 4 Fotos vorhanden, ist in den MDE-Geräten unter Bemerkungen/Hinweis darauf zu verweisen. In Einspruchsverfahren kann dann die zuständige Sachbearbeiterin/der zuständige Sachbearbeiter erkennen, dass mehr als 4 Fotos vorliegen und diese wenn nötig selbst ausdrucken.

4. Allgemeines

4.1 Ausüben des Verkehrsüberwachungsdienstes

Die Dienstzeit inkl. der Pausenregelung richtet sich nach dem geltenden Dienstplan. Die Dienstpläne sind unterteilt in Sommer- und Winterdienstplan und als **Anlage 05** dieser Arbeitsanweisung beigefügt. Neben den regulären Dienstzeiten erfolgen jährlich wiederkehrende Sonderdienste an Wochenenden und Feiertagen wie:

Promenadenflohmärkte, privat veranstaltete Floh- und Trödelmärkte, Send, Weihnachtsmärkte, Münsterland Giro, Münster Marathon, Spiele des SC Preußen, Stadtfest, Montgolfiade. Bei Sonderveranstaltungen (Besondere Feste, Demonstrationen etc.) kann je nach Art und Umfang der Veranstaltung Dienst zu leisten sein.

Dienstantritt und -ende sind im Dienstgebäude. Die Abwesenheit zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen, Beschaffung von Dienstkleidung oder aus privaten Gründen ist in der Abwesenheitsliste der Fachstelle einzutragen. Wenn ein Mitarbeiter außerhalb des Dienstgebäudes an der Nieberdingstraße 30 und abweichend vom Turnusplan (Anlage 5) seine Pause nimmt, hat er sich zu Beginn der Pause und nach Beendigung der Pause an der Leitstelle an-/ bzw. abzumelden.

Die Rückkehr in das Dienstgebäude erfolgt **frühestens 15 Minuten vor** Dienstende.

Die zugewiesenen Straßen sind gemäß der Weisung der 1. VÜK während der durch Dienstplan geregelten Überwachungszeit durch Kontrollgänge ständig auf verbotswidrig haltende und parkende Kraftfahrzeuge hin zu überwachen. Bei Bereichswechsel geben die 1. VÜK die festgestellten Besonderheiten des Bereiches untereinander weiter und informieren die Mitarbeiter/innen.

Die Überwachungstätigkeit richtet sich nach den täglichen Einsatzplänen. Abweichungen sind aufgrund von Anweisungen der 1. VÜK, der Einsatzleitstelle oder der Fachstellenleitung zulässig. Es können Einsatzschwerpunkte gebildet werden, die eine engmaschigere Überwachung erforderlich machen, wie z.B. in der Windthorststraße oder am Harsewinkelplatz.

Der pflichtgemäße Ermessensspielraum bei der Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeiten bezieht sich lediglich auf die Entscheidung in Einzelfällen. Auf Punkt 3.8 der Arbeitsanweisung wird verwiesen.

Die Verkehrsüberwachungskräfte sind nicht berechtigt, bestimmte Verkehrsordnungswidrigkeiten ohne Zustimmung der Einsatzleitstelle, der Fachstellenleitung oder der Abteilungsleitung zu dulden. Im Überwachungsgebiet gibt es also die Verpflichtung, Verwarnungen auszusprechen.

Auf dem Weg in das Überwachungsgebiet und zurück sind gravierende Ordnungswidrigkeiten (Behinderungen, Gefährdungen) zu ahnden, sofern die reguläre Verkehrsüberwachungskraft nicht kurzfristig am Einsatzort erscheinen kann. Die Kontrolle der zugewiesenen Straßen hat so zu erfolgen, dass sie für die Verkehrsteilnehmer/innen nicht berechenbar ist.

Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sind besonders zu berücksichtigen.

Die VÜK sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der 1. VÜK oder eines höheren Vorgesetzten von dem für sie vorgesehenen Einsatzplan abzuweichen.

Ist ein Einschreiten aufgrund fehlender oder mangelhafter Beschilderung oder Markierung nicht möglich oder bestehen Bedenken, ist unverzüglich die

Fachstelle Straßenverkehrsbehörde über die Einsatzleitstelle bzw. die Fachstellenleitung zu informieren. Von Verwarnungen ist bis zur Klärung abzusehen.

Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sind besonders zu berücksichtigen.

Die Vorbereitung des Dienstes umfasst neben dem Umziehen die Funktionsprüfung des PDA, die Kontrolle des Tagesdatums und der Uhrzeit des Gerätes.

Der Transport und die Bedienung des PDA sind sorgfältig vorzunehmen. Besonders bei Regen sind sie, soweit möglich, vor direkten Witterungseinflüssen zu schützen.

Bei Dienstende sind die Geräte zur Datenübertragung auf die Übergabestation aufzulegen und nach Beendigung der Datenübertragung an die Ladegeräte anzuschließen.

Der Dienst ist in einheitlicher Uniform auszuführen. Zur Ausrüstung gehören:

- Dienstblouson mit festgelegter Veredelung und Beschriftung
- Winterparka, auf Anforderung
- Softshelljacke mit festgelegter Veredelung und Beschriftung
- Sommerhose, Winterhose
- Hemd, langarm/kurzarm
- Krawatte
- Schuhwerk
- Strickjacke
- Rolli
- Regenbekleidung
- Handschuhe, die in festgelegten Abständen oder nach Bedarf erneuert werden
- Wintermütze mit Beschriftung ORDNUNGSAMT

Das exakte Tragen der Dienstkleidung ist Pflicht. Eine Krawatte darf nur beim bloßen Tragen des Kurzarmhemdes weggelassen werden. Ist das Kurzarmhemd nicht erkennbar, ist eine Krawatte zu tragen. Anlässlich besonderer Veranstaltungen (z.B. Stadtfest) kann nach Entscheidung der Einsatzleitstelle eine identische Dienstkleidung für die gesamte Verkehrsüberwachung angeordnet werden. Es ist zwingend auf eine korrekte äußere Gesamterscheinung zu achten.

4.2 Stellungnahmen zu Verwarnungsverfahren

Sofern durch die Bußgeldstelle Stellungnahmen zu Verwarnungsverfahren angefordert werden, sind diese schriftlich abzugeben.

Das Anlegen eigener Vorgänge zu Verwarnungsverfahren (Kopien von Abschleppvorgängen, Stellungnahmen etc.) ist nicht erforderlich. In der Stellungnahme ist konkret auf die Äußerung bzw. auf die komplette Beschilderung einzugehen. In die Stellungnahmen gehören persönliche Wertungen, z.B. über die Deutlichkeit einer Verkehrsregelung, nicht hinein.

4.3 Wegezeiten

Wegezeiten sind zu minimieren. In der Regel ist das Fahrrad zu benutzen, um auch während des Dienstes die Einsatzorte ohne größere Zeitverluste wechseln zu können. Pro Gruppe sind zwei E-Bikes angeschafft worden, deren Einsatz in den einzelnen

Gruppen festgelegt wird. Die Überwachungsräume Innenstadt und Hansaviertel werden grundsätzlich zunächst ohne Einsatz der E-Bikes angefahren.

5. Vertretung, Urlaub, Freizeitausgleich

5.1 Vertretung der 1. VÜK untereinander

Urlaub ist so zu nehmen, dass mindestens die Hälfte der 1. VÜK im Dienst ist. Die Vertretung übernimmt der 1. VÜK des im Uhrzeigersinn rechts von dem zu Vertretenden gelegenen Bereiches. Dies gilt auch für die Vertretung im Krankheitsfall.

5.2 Urlaub und Freizeitausgleich der VÜK

Die VÜK, die in einer Überwachungsgruppe zusammengefasst sind, nehmen Urlaub und Freizeitausgleich in gegenseitiger Absprache, damit die Überwachung in jedem Bereich während der gesamten täglichen Dienstzeit gewährleistet bleibt. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Einsatzleitstelle/1. SB VÜK.

5.3 Regelungen für die Zusammenarbeit der Verkehrsüberwachung und dem Kommunalen Ordnungsdienst

Folgender Auszug aus der Arbeitsanweisung des Kommunalen Ordnungsdienstes hat auch direkte Auswirkung auf die Verkehrsüberwachung und ist daher zu beachten: Während der **Kerndienstzeiten** der VÜK übernimmt der KOD innerhalb des Rings nur schwerwiegende Parkverstöße oder agiert bei der nicht zeitnahen Verfügbarkeit der VÜK. Dies erfolgt nur nach vorheriger Absprache, entweder mit der Einsatzleitstelle oder mit einer 1. VÜK über Handy 1.

Dabei gilt immer der Leitsatz „**Qualität steht vor Quantität.**“

Bei **nicht eindeutigen Sachverhalten** in der Verkehrsüberwachung trifft der KOD eine Entscheidung nach Rücksprache mit einem Vertreter der VÜK. Nur so ist gewährleistet, dass die Verwarnung korrekt nach der aktuellen Arbeitsanweisung für die Verkehrsüberwachung ausgesprochen wird.

Es kann jedoch **Sonderfälle** geben, die sich mit dieser Mitteilung nicht bearbeiten lassen. In solchen Fällen wird eine konstruktive Zusammenarbeit aller Kollegen/innen auf gleicher Augenhöhe erwartet. Es ist eine einvernehmliche Entscheidung zu erzielen.

5.4 Erreichbarkeit der VÜK nach Dienstende der Einsatzleitstelle

Ein Mitarbeiter der Leitstelle nimmt die Umschaltung der Telefonnummer **492-1111** auf den Spätdienst des KOD vor. Unter dieser Nummer laufen alle Anrufe auf, auch die den ruhenden Verkehr betreffen.

Um Übermittlungsfehler zu vermeiden und Abläufe der VÜK im Spätdienst besser planen zu können, wird Personen, die ein verkehrsrechtliches Anliegen haben, vom KOD in solchen Fällen die Telefonnummer **492-3298** weiter gegeben. Diese Nummer ist auf das Diensthandy des VÜK Spätdienstes geschaltet. Bei Dienstschluss der Leitstellenmitarbeiter wird die Telefonnummer **492-3298** auf das Handy 15, umgeleitet. An Samstagen erfolgt die Umstellung auf das Handy 1.

Wird die 492-1111 in einer Angelegenheit die Überwachung des ruhenden Verkehrs betreffend angerufen, bittet der KOD den/die Anrufer/in sich unmittelbar an diese Telefonnummer zu wenden, um den Sachverhalt mit der diensthabenden Verkehrsüberwachungskraft **direkt** besprechen zu können. Diese kann dann mit der

Person das Problem erörtern und das weitere Vorgehen festlegen. Kommt der/die Anrufer/in der Bitte des KOD nach, ist die Angelegenheit für den KOD erledigt. Wenn nicht, informiert der KOD die VÜK wie bisher. Bei Dienstende nimmt diese die Umleitung der Nummer 492-3298 (Telefon Leitstelle Ritter) zurück und informiert den KOD über das Ende der Erreichbarkeit. Der KOD überprüft die Erreichbarkeit der VÜK über die 492-3298 durch Anruf.

III. Abschleppmaßnahmen

Abschleppvoraussetzungen

Abschleppfälle stellen einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Verkehrsteilnehmer/innen dar. Sie sind daher auf ein Minimum zu begrenzen. Das Abschleppen (Versetzen oder Sicherstellen) eines Fahrzeuges ordnet die VÜK stets nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung der Umstände jedes Einzelfalles an. Bei Besonderheiten entscheiden die 1. VÜK.

Zur **Beendigung der schwerwiegenden Ordnungswidrigkeit** sind, **zusätzlich** zu der Verwarnung mit Verwarnungsgeld, die Fahrzeuge in folgenden Fällen abzuschleppen:

- Parken auf einem Fußgängerüberweg, wenn dieser nicht mehr benutzt werden kann.
- Parken in Bushaltstellen und Buswendebereichen, wenn die An- und Abfahrt von Bussen bzw. das Ein- und Aussteigen der Benutzer/-innen erheblich behindert wird.
- Halten und Parken im absoluten Haltverbot bei konkreten und erheblichen Behinderungen.
- Parken auf Behindertenparkplätzen
Liegt jedoch ein Ausweis des Versorgungsamtes ohne den Zusatz „a G, aussergewöhnliche Gehbehinderung“, „B, blind“, „H“, hilflos, oder eine Parkberechtigung nach der sogenannten „AG-Light-Regelung“ aus, ist nicht abzuschleppen, sondern nur mit Verwarnungsgeld zu verwarnen.
- Wird ein personenbezogener/nummerierter Behindertenparkplatz durch ein fremdes Fahrzeug genutzt, ist grundsätzlich nach Arbeitsanweisung abzuschleppen.
- Liegt der Behindertenparkplatz in Verlängerung eines PSA-Bereichs, und liegt ein gültiger Parkschein mit einer Restgültigkeit von nicht mehr als 10 Minuten im Fahrzeug, ist frühestens 10 Minuten nach Ablauf der Parkzeit eine Abschleppmaßnahme einzuleiten. Dieser Zeitraum ist zur Halter-/Fahrerfeststellung zu nutzen.
- Parken an engen Straßenstellen bei konkreter Blockade der Straße und einer bleibenden Durchfahrtsbreite von weniger als 3,05 m.
- Parken im zeitlich begrenzten Verkehrszeichen 283 für Müllfahrzeuge / Fahrzeuge der Stadtreinigung / Umzugswagen und sich abzeichnender konkreter Behinderung.
- Parken in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten.
- Parken im sog. 5-Meter-Bereich und vor Bordsteinabsenkungen mit erheblichen Behinderungen anderer Verkehrsteilnehmer/innen und nur dann, wenn eine Freigabe als Einzelfallentscheidung durch den/die 1.SB VÜK vorliegt.
- Verstoß gegen § 1 StVO / Auffangtatbestand 101106 bei dem Vorliegen einer konkreten Behinderung. Die Behinderung muss so konkret sein, dass durch die Verwarnung allein kein ordnungsgemäßer Zustand erreicht werden kann. Es erfolgt eine vorherige Absprache mit der 1. VÜK.

- Ist das mobil aufgestellte VZ 283 erkennbar mit der Absicht der Verkehrslenkung (z.B. zur Umleitung des Busverkehrs oder Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten sichergestellt werden müssen) aufgestellt worden, ist auch ohne besondere Anforderung zu verwarnen und nach Rücksprache mit der Leitstelle abzuschleppen.

a) Abschleppen nach 20.00 Uhr

Nach 20.00 Uhr dürfen in begründeten Ausnahmefällen Abschleppmaßnahmen ausgeführt werden. Der Ausnahmefall ist stets schriftlich zu begründen. In der Begründung muss erkennbar sein, warum trotz der fortgeschrittenen Tageszeit eine Abschleppmaßnahme verhältnismäßig war. Die Begründung ist dem Abschleppprotokoll beizufügen.

b) Abschleppen bei Baustellen / Umzügen / Straßenunterhaltungsarbeiten

Abschleppmaßnahmen werden nur dann ausgeführt, wenn ein Fahrzeug mindestens drei volle Kalendertage in der beweglich aufgestellten Haltverbotsstrecke gestanden hat (Der Tag der Aufstellung zählt nicht mit. Abschleppmaßnahme erst mit Beginn des 4. Tages). Zur größtmöglichen Beweissicherheit sind daher Datum und Uhrzeit der Aufstellung zu notieren. Diese 4-Tages-Frist orientiert sich an der verstärkt zugunsten der Verkehrsteilnehmer geltenden Rechtsprechung (VGH Mannheim, 2007 und München, 2008). Sie ist rechtssicher und macht das Ausrechnen von Stunden überflüssig. Die Frist gilt für Fahrzeuge, die vor Aufstellung der Schilder an der entsprechenden Stelle gestanden haben. Bei Fahrzeugen, die erst nachträglich in der Haltverbotszone geparkt wurden, gibt es keine Fristbegrenzung, da hier die Schilder bereits zu sehen waren. Beschilderungen müssen den Vorgaben der StVO entsprechen.

Beispiel:

Aufstellung der Halteverbotszeichen: Montag, 05.01., 07.30 h

Beginn des 4. Tages: Freitag, 09.01.

Das Bundesverwaltungsgericht hat 2016 die sog. Pflicht zur Umschau in Bezug auf mobil aufgestellte VZ 283 wie folgt umrissen:

Die Beschilderung muss so aufgestellt sein, dass „ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt und ungestörten Sichtverhältnissen während der Fahrt oder durch einfache Umschau beim Aussteigen ohne Weiteres erkennen kann“, dass es ein Verbot gibt.

Der Autofahrer müsse nicht aktiv nach Verbotsschildern suchen, wenn er dafür keinen Anlass habe. Wären zu niedrig oder parallel zur Fahrbahn Schilder aufgestellt und somit leicht zu übersehen, sei der Fahrer „entlastet“.

Die Fotodokumentation zu einem Abschleppfall muss also eindeutig ergeben, dass die vorhandene Beschilderung durch einfache Umschau erkennbar war.

Zusätzlich muss gewährleistet sein, dass

- die Haltverbotsschilder deutlich sichtbar waren und sind.
- die Haltverbotsschilder innerhalb der Baustelle drei volle Kalendertage nicht mehr bewegt wurden.
- ein verantwortlicher Bauführer an der Baustelle anzutreffen ist, der Name, Vorname und seine Dienstadresse angibt. Die Angaben sind schriftlich zu dokumentieren.
- der verantwortliche Bauführer darüber hinaus bereit ist, die Angaben im Bedarfs

fall vor Gericht zu bezeugen.

- bei einer besonderen Dringlichkeit die Abschleppmaßnahme erst 15 Minuten vor Eintreffen der Lieferfahrzeuge und nach erfolgter genauer Absprache mit dem Bauführer eingeleitet werden kann.
- die Haltverbotsschilder auf der richtigen Fahrbahnseite mit korrektem Anfangs- und Endpunkten ausgewiesen sind. Bei längeren Baustrecken ist auf ausreichende Wiederholungszeichen zu achten.
- die Bedingungen der Genehmigungen exakt erfüllt sind. Es ist unverzichtbar, die Genehmigung genau zu prüfen. Kann eine Genehmigung nicht vorgelegt werden, darf nicht abgeschleppt werden. Hier ist dann auf privatrechtliche Möglichkeiten zu verweisen.

Da immer mehr Firmen versuchen, den Service des Ordnungsamtes ohne eine zuvor eingeholte gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung in Anspruch zu nehmen, gilt folgende Regelung:

Kann die VÜK vor Ort bei Umzügen, der Einrichtung und Unterhaltung von Baustellen keine gültige schriftliche Ausnahmegenehmigung der Stadt Münster vorgelegt werden, erfolgt **kein Service**. Mündlich ausgegebene Genehmigungen werden nur noch in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Einsatzleitstelle akzeptiert.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist ein sog. **Lichtraumprofil** von 2,00 m auf Gehwegen und 2,25 m auf/neben Radwegen bei mobil aufgestellten VZ 283 vorgeschrieben. Eine Unterschreitung dieser Höhe hat auf die Wirksamkeit des Haltverbots keinen Einfluss und schränkt somit die Möglichkeit, Verwarnungen auszusprechen und Abschleppmaßnahmen einzuleiten, nicht ein. Nur wenn im Rahmen der allgemeinen Umschauspflicht für die Kfz-Fahrer keine Beschilderung erkennbar ist, weil sie z. B. niedriger ist als ein durchschnittlicher PKW, kann nicht eingeschritten werden.

c) Feststellen von Fahrzeughaltern oder -führern

Ergibt sich der/die Halter/-in oder Fahrer/-in aus der Beschriftung des Fahrzeuges oder aus anderen Anhaltspunkten, ist er/sie mündlich (z. B. Anschellen) oder unter Einschaltung der Zentrale fernmündlich aufzufordern, das Fahrzeug unverzüglich aus der Verbotszone zu entfernen.

Die Vorgehensweise für das Abschleppen ordnungswidrig geparkter Fahrzeuge ist darauf ausgerichtet, Abschleppmaßnahmen möglichst zu vermeiden. In den Fällen, in denen der Verursacher vor Beauftragung des Abschleppunternehmers festgestellt werden kann, entfällt die Zahlung der Verwaltungsgebühr. Diese wird erst mit der Beauftragung des Abschleppunternehmens fällig.

Die Bemühungen, eine Behinderung durch den Verursacher selbst beheben zu lassen, dürfen einen voraussichtlichen zeitlichen Rahmen von 10 Minuten nicht überschreiten. Die geänderten Zulassungskriterien machen eine Halterabfrage in Verbindung mit einer Melderegisterabfrage nötig, soweit dies personell und zeitlich möglich ist. Jede Abweichung von diesem Standard ist zu dokumentieren.

Rechtslage

Die VÜK müssen zwar versuchen, den/die Verursacher/in zu erreichen, jedoch ist anerkannt, dass der Aufwand, den die Verwaltungsbehörde dafür zu leisten hat, begrenzt ist. Andererseits gilt, dass die Zahlung der Gebühr für den/die Verursacher/in erst dann entsteht, wenn ein Abschleppunternehmen bereits beauftragt wurde. Auch

bei einem „verhinderten“ Abschleppfall fällt erheblicher Verwaltungsaufwand an, der für die Behörde Kosten verursacht.

d) Umsetzung

10 Minuten nach Feststellung einer Gefahr/Störung oder der Prognose, dass der/die Verursacher/in die Gefahr/Störung nicht sofort selbst beseitigen kann, wird das Abschleppunternehmen wie üblich angefordert und das Abschleppprotokoll ausgefüllt. Eine längere Wartezeit würde auch die Notwendigkeit der Abschleppmaßnahme in Frage stellen, da eine Duldung der Fortdauer der Ordnungswidrigkeit für einen längeren Zeitraum einer Abschleppmaßnahme nach § 14 OBG entgegenstehen könnte. Damit könnte die Erforderlichkeit/Rechtmäßigkeit der Abschleppmaßnahme in Frage gestellt sein. Die Beauftragung eines Abschleppunternehmens steht einem weiteren Bemühen zur Beendigung der Ordnungswidrigkeit auf andere Weise nicht entgegen.

Bei Gefahr im Verzuge (es muss sofort gehandelt werden) ist eine Suche nach dem/der Verursacher/in nicht erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn es für die VÜK keine Möglichkeit gibt, Erkenntnisse über die verursachende Person zu erhalten (z.B. Funkzentrale nicht besetzt).

e) Beweissicherung Allgemeines

Zur Beweissicherung sind Fotos anzufertigen. In begründeten Ausnahmefällen wird zusätzlich eine Skizze erstellt (mit Entfernungsangaben etc.). Behinderungen oder Gefährdungen müssen aus den Angaben des Abschleppprotokolls **lückenlos und nachvollziehbar** hervorgehen. Es ist darauf zu achten, dass sich die Abschleppsituation vollständig aus den Angaben des Protokolls und den Fotos ergibt. In der Rubrik „Beschädigungen“ sind nur deutlich erkennbare Beschädigungen einzutragen. Für Kleinstbeschädigungen, wie z. B. Minikratzer, kann der Hinweis „Alltagsgebrauchsspuren“ mit Angaben des betroffenen Kfz-Teils verwendet werden. Soweit eine Erfassung von Daten mit dem PDA nicht möglich ist, muss ein gesonderter Aktenvermerk zum Abschleppvorgang angelegt werden.

Beweisfotos bei Dunkelheit

Die Qualität der Fotos ist bei Abschleppmaßnahmen während der Dunkelheit in vielen Fällen nicht ausreichend, um die Umstände, die zur Abschleppmaßnahme geführt haben, deutlich herauszustellen. Gegebenenfalls ist eine Skizze zu erstellen, die die Umstände klar erkennen lässt. Im Abschleppprotokoll ist zu vermerken, warum keine Fotos gemacht werden konnten.

f) Beweissicherung speziell bei Baumaßnahmen und Umzügen

Bei Abschleppmaßnahmen aus Anlass von Bauarbeiten und Umzügen ist besondere Sorgfalt bei der Erstellung des Protokolls erforderlich. Der Bauführer bzw. der Verantwortliche für den Umzug ist darauf hinzuweisen, dass er bezeugen können muss, dass das Halteverbot bereits mindestens 3 volle Kalendertage vor der geplanten Abschleppmaßnahme an **dieser** Stelle stand. (Siehe auch Ziffer III. 1.2)

Auf dem Abschleppprotokoll hat der Bauführer bzw. der Verantwortliche für den Umzug die Richtigkeit seiner Angaben durch seine Unterschrift zu bezeugen. Dazu hat sich der Verantwortliche, soweit er nicht von Person bekannt ist, auszuweisen. Ist er hierzu nicht bereit/in der Lage oder sind die Angaben nicht glaubhaft, darf eine Abschleppmaßnahme durch die Stadt nicht ausgeführt werden, da diese einer gerichtlichen Prüfung möglicherweise nicht standhielte.

g) Abbruch / Vollzug des Abschleppvorgangs

Die Abschleppmaßnahme darf im Einzelfall nicht weiter vollzogen werden, wenn der/die Halter/-in oder Fahrer/-in eintrifft. In diesem Fall **sind die Personalien festzustellen**. Er/Sie ist über das angeordnete Abschleppen und die Gründe dafür zu unterrichten. Es ist darüber zu informieren, dass trotz des abgebrochenen Abschleppvorganges Kosten und Gebühren (für die sog. Leerfahrt) anfallen werden. Handelt es sich hierbei um ein ausländisches Fahrzeug, und der Fahrer hat keine angemeldete Wohnung in Deutschland, werden alle anfallenden Kosten vor Ort in bar kassiert. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Abschleppvorgang fortgesetzt und das Fahrzeug sichergestellt.

h) Sicherstellen oder Umsetzen/Versetzen eines Fahrzeuges

Das sichergestellte Fahrzeug wird zum Verwahrungsort des beauftragten Abschleppunternehmens gebracht und dort verwahrt. Nur wenn **in Sichtweite** des verbotswidrig genutzten Abstellortes eine **geeignete und zulässige** Einstellfläche vorhanden ist, darf die VÜK anordnen, dass das Fahrzeug dorthin versetzt wird. **In Sichtweite** steht ein Kfz nur, wenn in 5-10 m Entfernung ein Parkplatz vorliegt. Bei offensichtlicher Sichtbarkeit kann auch eine geringfügig weitere Entfernung akzeptiert werden, jedoch nur bis max. 25 m. Ist nicht eindeutig klar, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, ist das Fahrzeug stets abzuschleppen und beim Abschleppunternehmen verwahren zu lassen. Ausländische Fahrzeuge werden nicht versetzt, sondern immer abgeschleppt und sichergestellt.

i) Verbleib der Abschleppprotokolle

Dem Mitarbeiter des beauftragten Abschleppunternehmens ist eine Ausfertigung des Protokolls, nachdem er es gegengezeichnet hat, zu übergeben. Ein weiterer Ausdruck ist in der Einsatzleitstelle abzugeben. Von dort wird er an die Bußgeldstelle weiter geleitet.

j) Abgemeldete/stillgelegte Fahrzeuge oder Fahrzeuge ohne Nummernschild im öffentlichen Verkehrsraum

Abgemeldete Fahrzeuge werden mit dem MDE-Gerät unter Mitteilungen erfasst. Dazu gehört auch die entsprechende Fotodokumentation. Als Kennwort wird „abgemeldetes Fahrzeug“ oder „Schrottfahrzeug“ eingegeben und an die Adresse 32.21.1207 (Frau Kling) oder 32.21.1115 (Frau Mombaur) in der Bußgeldstelle geschickt. Die Bußgeldstelle kann dann die einzelnen Vorgänge herausziehen und den jeweiligen Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen zuweisen.

Entsprechend der Vorgehensweise bei Kfz werden **auch Roller**, die hier gemeldet werden, zunächst mit dem MDE-Gerät erfasst und die Situation vor Ort dokumentiert (Fotos). Wenn kein Nummernschild mehr vorhanden ist, ist die ID-Nr. aufzunehmen. Die ID-Nr. ist nur aufzunehmen, wenn dieses mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Es muss sich niemand dazu auf den Boden legen.

k) Defekte Fahrzeuge

Die Abschleppordnung gilt auch für Fahrzeuge mit Hinweisen auf technische Defekte (**liegendebliebene Fahrzeuge**). Wenn keine unmittelbare Gefährdung oder Behinderung vorliegt, ist eine Wartezeit von mindestens **einem Tag (24 Stunden)** nach Feststellung der Ordnungswidrigkeit bis zum Abschleppen einzuhalten.

IV. Grundsätzliche Regelungen zum Halten und Parken

- **Parken vor Parkständen:** Das Parken in Fahrgassen vor Parkständen, die Bewohnern vorbehalten sind, ist nicht verboten, wenn der Fahrer im Fahrzeug sitzt und jederzeit wegfahren kann.
- **Bewohnerparkausweise (BPA):** Liegt ein BPA nicht aus, ist ein Verwarnungsverfahren anzustoßen. Wenn bekannt ist, dass ein BPA existiert, dieser jedoch nicht ausliegt, ist unter Bemerkung der Hinweis aufzunehmen: "Fahrzeug wurde kontrolliert auf das Ausliegen des BPA Nr." Liegt ein BPA teilweise aus, ist ggfs. nach Überprüfung durch die Leitstelle von einem Verwarnungsverfahren abzusehen.
- In jedem Fall der Verwendung des Tatbestandes 101 106 ist eine Konkretisierung des Sachverhaltes im Verfahren anzugeben.
- Im Bereich von **Zonenhaltverboten** wird das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten im Allgemeinen nicht geahndet.
- Bei der Überwachung der **Ladezeiten in Fußgängerzonen** und gesperrten Straßen wird eine Verwarnung erst nach einer Überwachungszeit von 10 Minuten erteilt.
- Fahrzeuge, die außerhalb der auf dem Kennzeichen angegebenen Monate im öffentlichen Verkehrsraum parken, werden mit dem Tatbestand 809 106 verwarnt.
- Bei der Dokumentation von **Engstellen** ist der zur Verfügung gestellte 3-Meter-Zollstock zu verwenden. Bei eingeschränkten Sichtverhältnissen oder bei Dämmerung ist eine Skizze anzufertigen.
- Bei Verwarnungen vor Ein- und Ausfahrten ist unbedingt der Name des Beschwerdeführers, Adresse und Uhrzeit unter Bemerkungen im MDE-Gerät zu erfassen, um spätere Einlassungen beim Innendienst klarer bearbeiten zu können.
- **Parkende Fahrzeuge an E-Ladesäulen**

Auf den Sonderstellflächen vor den E-Ladesäulen in Münster wird die Parkvorberechtigung für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach der VwV-StVO einheitlich wie folgt ausgemalteschildert:

- VZ 314 StVO (Parkplatz)
- ZZ 1010-66 (Elektrisch betriebene Fahrzeuge)
- ZZ mit Bild 318 (Parkscheibe) und Angabe der Höchstparkdauer.

Die Bevorrechtigung gilt für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Elektromobilitätsgesetz – EmoG-.

Auch wenn die Sonderstellfläche nicht entsprechend den Zusatzzeichen genutzt wird, ist ein sofortiges Abschleppen grundsätzlich nicht angemessen.

Verwarnungen sind auszustellen bei:

- Fahrzeugen mit reinem Verbrennungsmotor.
- Hybridfahrzeuge, wenn kein Ladekabel angebracht ist (Fahrzeug kann sowohl mit Batterie als auch mit Verbrennungsmotor betrieben werden).
- Parkscheibe ist nicht ausgelegt oder die Höchstparkdauer wurde überschritten.

V. Einzelsachverhalte an bestimmten Örtlichkeiten

- Achtermannstraße

Das eingeschränkte Haltverbot auf der rechten Seite – in Fahrtrichtung Windthorststraße – wurde wieder eingerichtet. Ab Höhe Parkplatz des Conti-Hotels bleibt das absolute Haltverbot bestehen.

Da Verkehrsbehinderungen durch widerrechtlich parkende Fahrzeuge in Höhe des Parkplatzes des Conti-Hotels und durch im 5-Meter-Bereich in der Einmündung Achtermannstraße / Urbanstraße parkende Fahrzeuge zu befürchten sind, ist die neue Regelung stringent zu überwachen.

- Albersloher Weg

Im Rahmen der Schulwegsicherung ist eine intensive Überwachung des Haltverbots zwischen der Westfalen-Tankstelle und der Haltestelle Otto-Hersing-Weg notwendig.

Bei einem Ortstermin bemängelten Eltern von Schulkindern, die täglich an der Haltestelle in den Bus einsteigen, die Verkehrssituation im Bereich der Haltestelle; regelmäßig sollen Fahrzeuge auf dem als Fußweg ausgewiesenen Seitenstreifen (Sonderweg für Fußgänger – VZ 239) parken. Dadurch werden die Schulkinder/Fahrgäste gezwungen, auf die Fahrbahn auszuweichen.

Nach Rücksprache mit der Polizei wird der zuständige Bezirksbeamte ebenfalls diesen Bereich mit überwachen.

- Alter Steinweg

a) Die Verlängerung des Haltverbotes bis zur Arztkarregasse wurde insbesondere deshalb angeordnet, um das Parken im Kurvenbereich des Alten Steinweges bis zur Arztkarregasse zu unterbinden.

- An den Loddenbüschen / Parken im Kurvenbereich Parallelfahrbahn

Es liegen vermehrt Beschwerden vor, dass im Kurvenbereich der Trautmannsdorffstr. / An den Loddenbüschen Fahrzeuge im Kurvenbereich parken. Es wurde eine Beschilderung angeregt. Diese ist jedoch nicht zulässig, da die Ausweisung eines Haltverbotes eine Doppelregelung bedeuten würde. Das Parkverhalten im Kurvenbereich ist schwerpunktmäßig zu kontrollieren.

- Antoniusstraße

Die Ausfahrt vom Parkdeck des Hauses Antoniusstraße 32 in die Antoniusstraße wird häufig durch Fahrzeuge behindert, die in den Ausfahrtsbereich hinein ragen. Wegen der Enge der Straße kann die Behinderung nicht hingenommen werden. Daher bitte ich in den zutreffenden Fällen Verwarnungen auszustellen.

- Arndtstraße

Das VZ 283 mit dem Zusatz (für die AWM) MO 7-12 h in Höhe der Hausnummer 45 ff wird zurzeit von der Straßenverkehrsbehörde überprüft. Solange die Prüfung läuft, wird dieses VZ 283 nicht als Grundlage für Verwarnungen genommen.

- Badestraße

Verstöße gegen das VZ 283, aufgestellt für die Zeiten des Sende, sind grundsätzlich „mit Behinderung“ zu ahnden.

- Bahnhofstraße (Kleine Bahnhofstr.) – Kiss & Ride Zone

Die ehemalige Taxi- Wartespur soll als Kiss & Ride Spur und nicht durch Handwerker zum Parken genutzt werden. Durch das Aufstellen des VZ 283 mit Zusatzzeichen an dieser Stelle kann neben dem Tatbestand 112076 (Parken entgegen der Einbahnstraße) auch aufgrund des VZ 283 mit Zusatzzeichen verwarnt werden.

Die Verkehrsüberwachung kann sich in diesem besonderen Bereich zur Unterstützung der Bahnhofstreife bedienen, um ungestört dort arbeiten zu können.

- Bahnhofsumfeld

a) Die Überwachung des Bahnhofsumfeldes erfolgt während des Umbaus des Hauptbahnhofes regelmäßig durch überplanmäßig eingestellte Mitarbeiter/innen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Überwachungspraxis ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

Die Erfassung der Parkverstöße erfolgt nur mit dem MDE-Gerät. Das MDE-Gerät ist so programmiert worden, dass bei der Vornotierung „nur“ noch das Kennzeichen (ohne Rückwärtseingabe zur Kennzeichenkontrolle) eingegeben werden muss. Fotos werden mit der Digitalkamera des MDE gemacht. Im Nachgang zu der Erfassung können die erforderlichen Daten ergänzt werden.

Es werden regelmäßig an den Fahrzeugen keine Verwarnungen (Scheibenwischerverwarnungen/Knöllchen) angebracht. Das ist unter Bemerkungen zu dem jeweiligen Vorgange zu erfassen bzw. nach zu erfassen.

Es wird nach folgenden **Prioritäten** überwacht:

In sensiblen Bereichen erfolgt die Verkehrsüberwachung mit Augenmaß und dem nötigen „Fingerspitzengefühl“, letztlich aber konsequent.

Privatwagen und Taxen im VZ 283:

TB 141310 Halten

TB 141312 Parken

Grundsätzlich wird mit der Erfassung bei parkenden Fahrzeugen, d. h. mit Fahrzeugen in denen keine Fahrer sitzen oder an denen keine Fahrer stehen, im VZ 283 begonnen. Danach werden die haltenden Fahrzeuge mit dem MDE-Gerät erfasst.

Im Bereich der Busspur (VZ 245)

Hier ist eine Verwarnung nach TB 141202 auszustellen. Diese ist auch für Taxen anwendbar, da bei der Beschilderung der erforderliche Zusatz „Taxi frei“ nicht angebracht wurde und somit die Busspur auch nicht von diesen Fahrzeugen genutzt werden darf. Das gilt auch für Halten und Parken im Bereich der Busspur.

Anmerkung

Es ist unstrittig, dass mit dieser Vorgehensweise und der für die Verkehrsteilnehmer sichtbaren Präsenz der VÜK gegenüber einer Erfassung aus großer Distanz und anschließender Eingabe eine Reduzierung der möglichen Fallzahlen verbunden ist. Die Erfassung mit den MDE-Geräten ist aber für die rechtssichere Abwicklung der Verfahren erforderlich.

Die Verkehrsüberwachung unmittelbar im Bahnhofsumfeld erfolgt nicht permanent (keine „Standwache“). Die VÜK überwachen auch den Nahbereich und sind dann in unregelmäßigen Abständen immer wieder vor Ort und ahnden dann festgestellte Verstöße.

Die Praxis hat gezeigt, dass eine ständige Präsenz dazu führt, dass die VÜK im Endeffekt „nur noch als Auskunftsstelle“ fungieren und eine sinnvolle Verkehrsüberwachung in dem Bereich nicht mehr möglich ist. Auch wird aus den anliegenden Bewohnerparkzonen ein zunehmendes Falschparken gemeldet, das zu kontrollieren ist.

Sofern personelle Kapazitäten vorhanden sind, werden auch am Wochenende die Straßen des Hansaviertels rund um den Bahnhof und die Bereiche der PSA 105, 106 (beide Friedrichstr.), 209 (Wolbecker Str. vor Bundespolizei), 110, 111, 112 (alle Bahnhofstr.) mit überwacht.

b) Im Zuge der Umbauarbeiten des HBF ist die bisherige Haltestelle für **Fernbusse** im Bereich des Bremer Platzes nicht mehr anfahrbar. Die Haltestelle ist daher auf den Frie-Vendt-Platz verlegt worden.

c) Zum Einsatz bei **Preußen Münster – Spielen**, die entweder als Derby oder als besonders besucherstark eingestuft werden, erfolgen jeweils einzelne Mitteilungen und Absprachen nach Rücksprache und Vereinbarung mit der Polizei.

Diese Anweisung gilt bis zur Fertigstellung des Hauptbahnhofes. Änderungen erfolgen zeitgerecht zu neuen baulichen Maßnahmen am Bremer Platz.

- Beckhofstraße

In der Beckhofstraße vor Haus Nr. 22 befindet sich eine Bordsteinabsenkung, die im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde von den Anwohnern durch eine weiße Markierung kenntlich gemacht ist. Diese Bordsteinabsenkung ist notwendig, um das dahinter liegende Grundstück erreichen zu können. Verwarnungen sollen erteilt werden.

- Bernhardstraße

siehe Schulze-Westerath-Straße Anlage 13a i. V. m Anlage 13b

- Bernhard-Ernst-Straße

Die Parkregelung in der Bernhard-Ernst-Straße wird von den Autofahrern regelmäßig ignoriert. Bei den Verkehrsüberwachungskräften herrscht wegen der Verkehrsregelung als unechte Einbahnstraße Unsicherheit, ob dort rechtssicher Verwarnungen erteilt werden können. Zur Verdeutlichung der Parkregelung in der Bernhard-Ernst-Straße wurde dort eine doppelseitige Beschilderung angebracht. Die Straße wird wegen der Nähe zum Wolfgang-Borchert-Theater und wegen der Nähe des Hafenweges mit seinen vielfältigen Aktivitäten häufig aufgesucht, um ein Fahrzeug dort auch unrechtmäßig abzustellen. Es kommt häufig zu Beschwerden über die dortige Parksituation. Daher muss die Bernhard-Ernst-Straße als Schwerpunkt der Verkehrsüberwachung angesehen werden und gerade in den Abendstunden häufig kontrolliert werden.

- Bergstraße 67/68

Die in der beigefügten Ablichtung (Anlage 8) markierte Fläche ist eine Feuerwehrezufahrt bzw. Aufstellfläche im Sinne baurechtlicher Vorschriften. Die Landesbauordnung sieht in § 84 Abs. 5 vor, dass bei widerrechtlichem Abstellen von Fahrzeugen die örtliche Ordnungsbehörde im Sinne von § 36 Abs.1 Nr. 1 OWiG für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständig ist. Für das hiesige Ordnungsamt wird die Aufgabe von der Verkehrsüberwachung und dem Streifendienst wahrgenommen. Es kommt eine Abschleppmaßnahme zur Beendigung der Ordnungswidrigkeit in Betracht. Nach Ausdruck des Abschleppprotokolls wird die Verwarnung ungültig gesetzt.

- Bogenstraße/Neubrückenstraße

Das VZ 283 hat eine besondere Bedeutung für den ÖPNV. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge müssen unverzüglich entfernt werden.

- Breite Gasse

Seitens der Feuerwehr wird darauf hingewiesen, dass in der Breiten Gasse neben dem feuerwehrtechnisch sensiblen Altenheim der Cohaus-Vendt-Stiftung auch zahlreiche Gebäude sind, deren zweite Rettungswege über die Kraffahrdrehleiter führen. Daher ist ein Durchkommen mit den Großfahrzeugen der Feuerwehr außerordentlich wichtig. Die Feuerwehr bittet daher, die dort angeordneten Park- und Haltverbote intensiv zu überwachen.

- Buddenstraße/Schafgasse

Das VZ 283 gilt für den Bereich vor und nach der der Einmündung Schafgasse. Diese Einmündung hat den Charakter einer Grundstückszufahrt. Deshalb ist eine Wiederholung des VZ 283 nicht nötig.

- Clevornstraße

An der Clevornstraße parken Fahrzeuge schräg zur Fahrbahn, wobei die Fahrzeuge den Gehweg teilweise befahren. Die Parkaufstellung soll wegen der besonders schwierigen Parksituation geduldet werden.

- Christoph-Bernhard-Graben (in Höhe Laterne 5)

Es handelt sich bei dem Seitenstreifen, Christoph-Bernhard-Graben, in Höhe Laterne 5, um eine Fläche, die vom Amt für Grünflächen und Umweltschutz ausdrücklich als nicht schutzwürdig eingestuft wird. Das Parken ist hier nach Mitteilung des Amtes für Grünflächen und Umweltschutz, Herrn Gövert, Herrn Kleine-Bösing, erlaubt. Eine nochmalige Anfrage beim Amt für Grünflächen und Umweltschutz in 2013 ergab, dass auf dieser Fläche am Christoph-Bernhard-Graben bereits seit Juni 2010 das Parken/Halten erlaubt ist. Verwarnungen dürfen angesichts dieser Sachlage nicht erteilt werden.

- Domagkstraße

Vor der Mittelinsel der Vorfahrt zur Augenklinik an der Domagkstr. parken vielfach Fahrzeuge in der Fluchtverlängerung des Gehweges. Dadurch werden Fußgänger behindert. Sofern eine Behinderung festgestellt wird, ist der zutreffende Tatbestand „Verstoß gegen § 1 StVO“ anzuwenden.

- Domplatz

Zunächst wird auf den beigefügten Lageplan (**Anlage 9**) verwiesen.

a) Die grün gekennzeichnete östliche **Fläche A** und die gelb gekennzeichnete südliche **Fläche B** werden bereits nach den dort geltenden Beschilderungen überwacht. D.h., dass hier an allen Kalendertagen Verkehrsüberwachung stattfindend darf.

b) Nur für die **hellblau** gekennzeichnete westliche **Fläche C** zwischen Paradies und Bischöflichem Palais gilt folgende Regelung:

- Ausnahmebescheinigung des Bistums:
Nur wenn auf dieser Fläche Fahrzeuge ohne Ausnahmebescheinigung der Bistumsverwaltung parken, sind Verwarnungen mit dem Tatbestand „Verstoß gegen das Verkehrsverbot“ zu erteilen. (**Siehe Anlage 9a**)

Abweichungen von dieser Regelung für den Bereich C werden in der regelmäßig aktualisierten **Anlage 14** festgeschrieben.

c) Der Domplatz ist mit Ausnahme der besonders beschilderten Flächen für den Fahrzeugverkehr und damit auch für das Parken gesperrt. Ausnahmen gelten nur für besondere Veranstaltungen im Bereich B (**Ausnahmegenehmigungen müssen der Einsatzleitstelle vorliegen!**) und Marktveranstaltungen. Die Verkehrsüberwachung wird in solchen Fällen über die Einsatzleitstelle informiert.

d) Die Aufstellfläche der Fahrzeuge der Marktbesucher wird in die Verkehrsüberwachung einbezogen. Als Tatbestand ist „Verstoß gegen Verkehrszeichen 250“ einzugeben. [REDACTED]

[REDACTED] Die Parkgenehmigungen des Ordnungsamts oder des Bischöflichen Generalvikariats sind als **Anlage 20 und Anlage 21** beigelegt.

e) Für die Gewerbetreibenden des „**Ökomarkts**“ auf dem Domplatz am Freitagnachmittag sind Parkberechtigungen für zwei festgelegte Flächen im Bereich B ausgegeben worden (siehe Anlage Nr. 9). Das Kennzeichen und die Firma sind auf dem Ausweis vermerkt. Regelmäßige Kontrollen werden durchgeführt.

f) [REDACTED]

g) Jede Veränderung der Verkehrsüberwachung für den Domplatz erfolgt nur bei Freigabe durch die Abteilungsleitung und schriftlich in einer gesonderten Mitteilung für die Verkehrsüberwachung.

- Dorpatweg

a) Für den Einmündungsbereich Dorpatweg / Grevener Straße gilt von der Grevener Straße kommend im Dorpatweg ein Verkehrszeichen 283 (Haltverbot), um in die Linksabbiegespur einfahren zu können. Insbesondere in den Abendstunden kommt es wegen des angrenzenden Fitnessstudios zu Verstößen. Der Bereich ist daher verstärkt zu überwachen.

b) Im weiteren Verlauf sind Markierungen, die zur Erleichterung des Lieferverkehrs dienen, aufgebracht worden. Diese sind im Tagesverlauf intensiv zu kontrollieren.

- Düesbergweg 103a bis 123

Die Befahrbarkeit der o. a. Seitenstraße wurde mit einem Feuerwehrfahrzeug überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass das Feuerwehrfahrzeug durch parkende Fahrzeuge an der Durchfahrt gehindert wurde. Nach den nun vorliegenden Erkenntnissen kann das Parken nicht mehr geduldet werden, da dann größtenteils die Restfahrbahnbreite von 03,05 Meter unterschritten wird.

- Erphostraße

In der Erphostraße in Höhe Haus.-Nr. 34 und 36 ist mit dem Straßenumbau eine Baumscheibe angelegt worden. Dadurch hat sich der Fahrbahnquerschnitt dort auf 4,60 m verringert. Größere Fahrzeuge verursachen, wenn sie dort parken, eine Engstelle, da die verbleibende Fahrbahnbreite dann unter 3,00 m liegt; damit liegt ein

Parkverstoß vor. Zudem kann es je nach Situation zu einer Behinderung bei der Erreichung eines Einstellplatzes des Hauses Erphostraße Haus.-Nr. 36 kommen. Ich bitte diese Umstände bei der Überwachung zu berücksichtigen.

- Fresnostraße

Die Fresnostraße war bisher Privatstraße. Durch Rückübereignung an die Stadt Münster ist sie nun als öffentlicher Verkehrsraum anzusehen. Daher sind auch die Feuerwehzufahrten im Bereich der Häuser 142 – 145 zu überwachen, da sie zum Straßenraum gehören.

- Friedrichstraße (Parkplatz)

Nach Rücksprache mit Herrn [REDACTED] wird auf dem Parkplatz mit dem PSA 105 entgegen der in den Gruppen unterschiedlichen Einschätzungen über die Beschilderung einheitlich normal verwarnt.

- Frie-Vendt-Platz

Wegen der Umbaumaßnahme des HBF sollen nach Möglichkeit alle Reisebusse diesen Platz als Haltestelle nutzen.

Die Aufteilung des Platzes zur Nutzung von Bussen, Reisebussen und PKW mit Parkschein ist klar strukturiert. Die Einhaltung dieser vorgegebenen Nutzung ist auch im Spätdienst am Freitag und an Samstagen verstärkt zu überwachen. Die Beschilderung wurde von der Straßenverkehrsbehörde nachgebessert, so dass jetzt eine rechtssichere Ausgangslage gegeben ist.

- Gertrudenstraße

Die Feuerwehr hat aus Sicherheitsgründen eine uneingeschränkte Befahrbarkeit der Gertrudenstraße gefordert. Ein aufgesatteltes Parken ist wegen des VZ 283 nicht zu dulden. Fahrzeuge, die vollständig auf der Fahrbahn parken, verursachen wegen der geringen Fahrbahnbreite regelmäßig eine Engstelle. Zur Frage, ob Abschleppmaßnahmen gerechtfertigt sein könnten, gelten die allgemeinen Regelungen der Arbeitsanweisung für die Verkehrsüberwachung (Punkt III. Abschleppmaßnahmen).

- Gievenbecker Reihe 30 a-e, 32a

Die Gebäude Gievenbecker Reihe 30 a-e und 32a sind über das Flurstück 751 erschlossen, welches im Privatbesitz [REDACTED] ist. Eine Zuständigkeit für die VÜK ist nur auf der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Flurstück 751 (Zuwegung) gegeben.

- Grevener Straße 107

Auf dem Gehweg neben der Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage stehende Fahrzeuge werden konsequent verwarnt, da die dort parkenden Fahrzeuge bei der Ausfahrt eine starke Sichtbehinderung verursachen.

- Grimmstraße

An der Laterne 1 ist eine Absenkung. Davor parkende Fahrzeuge werden nicht verwarnt, weil diese Absenkung nach baulichen Veränderungen nicht mehr benötigt wird.

- **Gutenbergstraße/Ecke Lortzingstraße** Bei der lang gezogenen Einmündung lässt sich der 5m-Bereich nicht wie üblich feststellen. Die Einmündung ist so breit, das an jeder Seite inmitten der Krümmung ein Fahrzeug parken kann, ohne eine Behinderung darzustellen. Wegen des hohen Parkdrucks wird das Parken wie vor beschrieben geduldet, jedoch nicht vor der Bordsteinabsenkung oder im Falle einer Sichtbehinderung.

- **Hafenplatz (Vorplatz Stadtwerke)**

An den beiden Zufahrtsmöglichkeiten wurden VZ 260 aufgestellt, um von vornherein auch das Handwerkerparken mit Ausnahmegenehmigung zu verhindern. Durch die vorgenommene Beschilderung kann ab sofort eine rechtssichere und den hiesigen Standards entsprechende Überwachung des ruhenden Verkehrs auf dem Hafenplatz erfolgen.

- **Hammer Straße**

Durchgang zwischen den Hs.-Nr. 155/157

Die in der **Anlage 12** gekennzeichnete Fläche ist die Verlängerung eines öffentlichen Fußweges und ebenfalls öffentliche Fläche. Die links und rechts liegenden Flächen sind private Flächen. Fahrzeuge, die in der Verlängerung des Fußweges parken, parken auf einer öffentlichen Gehwegfläche. Dort parkende Fahrzeuge sind mit dem in Betracht kommenden Tatbestand, gegebenenfalls auch mit Behinderung zu verwarren.

- **Hansaring**

a) Von Seiten der Polizei wird auf zunehmende Behinderungen im Bereich der Schrägparkstände am Hansaring hingewiesen. Insbesondere große Fahrzeuge ragen entweder in die Fahrbahn oder auf den Radweg. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs auf der Fahrbahn oder von Radfahrern auf dem Radweg kommen. Die Beeinträchtigungen haben ein Ausmaß erreicht, das ein ordnungsbehördliches Eingreifen erfordert.

In Absprache mit der Polizei soll auf die Beeinträchtigungen wie folgt reagiert werden: Ragen Fahrzeuge mehr als 1 m in die Fahrbahn hinein, wird eine Verwarnung

ausgesprochen.

Steht ein Fahrzeug mit einem Rad aufgesattelt auf dem Radweg, wird eine Verwarnung

ausgesprochen.

Steht ein Fahrzeug mit beiden Vorderrädern aufgesattelt auf dem Radweg ist zusätzlich die Frage der Behinderung der Radfahrer im Einzelfall zu prüfen. Eine Behinderung liegt zumindest dann vor, wenn Radfahrer wegen des Hindernisses auf den Gehweg ausweichen müssen.

b) Fahrzeuge der Firma [REDACTED] werden häufig im Bereich des Hansarings geparkt. Für die Firmenfahrzeuge wurden Ausnahmegenehmigungen erteilt. Diese berechtigen nur dazu, während der Arbeitszeiten die Fahrzeuge u. a. auch in Bewohnerbereichen abzustellen. Die Vorgaben der Ausnahmegenehmigungen werden nicht ausreichend beachtet (Fahrzeuge werden auch in den Abend- und Nachtstunden geparkt). Das Parkverhalten der Mitarbeiter Fa. [REDACTED] ist verstärkt im Rahmen der Verkehrsüberwachung zu überprüfen. Bei Zuwiderhandlungen wird verwarrt.

c)

- Harsewinkelplatz / Windthorststraße

a) Kraftfahrzeuge (auch motorisierte Zweiräder), die fahrbahnseitig vor dem Riegel auf der grau gepflasterten Fläche stehen, parken verbotswidrig auf dem Gehweg.

b) Zur Unterstützung der Regelung zur Verwarnungspraxis auf dem Harsewinkelplatz wurde an der mittig aufgestellten Laterne ein Verkehrszeichen 242 (Fußgängerzone) angebracht, damit der Autofahrer bei dem Auffahren auf den Harsewinkelplatz eine weitere Möglichkeit hat, die Fläche als Fußgängerzone zu erkennen. Zudem wurde in Höhe des Treffhotels das linksseitig angebrachte VZ 242 bis zum Leuchtenmast vorgezogen, um das Parken in diesem Bereich ahnden zu können.

- Haus Sentmaring

Immer wieder gibt es Unsicherheiten, bei welchen Flächen es sich um eine Parkfläche des öffentlichen Verkehrsraums oder aber um eine Privatfläche handelt. Im Anhang ist deshalb die Anlage 19, in der der öffentliche Verkehrsraum gelb kenntlich gemacht ist, beigefügt.

- Heisenbergstraße

Die FH Münster hat das Parkverhalten an der Heisenbergstraße thematisiert und um Überwachung gebeten. Die Verkehrsregelungen, insbesondere die Beachtung der Haltverbotsregelungen sind zu überwachen.

- Hohenzollernring/Sophienstraße

Als besonders schutzwürdig werden lediglich die einander gegenüberliegenden Bordsteinabsenkungen angesehen. In diesem Bereich kommen bei Gefährdungen auch Abschleppmaßnahmen in Betracht. Die weitere Bordsteinabsenkung ist für die Verkehrsüberwachung ohne Belang.

- Joseph-König-Straße im Bereich des Kom-Centers

Das Kom-Center ist an drei Seiten von einem gemeinsamen Fuß- und Radweg (VZ 240) umgeben. Der Lieferverkehr ist durch ein Zusatzschild ohne zeitliche Begrenzung zugelassen. Es kommt dort immer wieder zu Parkverstößen. Bitte mindestens 1 x wöchentlich Kontrolle, ob die Begrenzung auf den Lieferverkehr eingehalten wird.

Die bisher fehlerhafte Beschilderung ist jetzt korrekt, so dass eine verstärkte Kontrolle solange stattfinden soll, bis sich das Parkverhalten normalisiert hat.

- Jungeblodtplatz

Fahrzeuge im VZ 283 entlang des Hubschrauberlandeplatzes werden ohne Behinderung verwarnt.

- Kerßenbrockstraße 33

An der oben genannten Stelle ist eine Bordsteinabsenkung eingerichtet. Durch die schräg aufgesattelt parkenden Fahrzeuge wird diese Bordsteinabsenkung nur schwerlich wahrgenommen. Wegen der Nähe zum Krankenhaus sollte die

Bordsteinabsenkung unbedingt frei sein. Daher bitte ich entsprechend Verwarnungen auszustellen.

- Kirchherrngasse

Die rückwärtige Zufahrt zu den Lokalen des Alten Fischmarktes ist in dem straffierten Bereich des Katasterauszuges (**Anlage 10**) öffentliche Verkehrsfläche.

- Kleimannstraße

Der Durchgang in Höhe Kleimannstraße 1 zur Promenade ist ein stark frequentierter Fußgängerbereich. Fahrzeuge, die dort parken, stellen in der Regel eine Behinderung des Fußgängerverkehrs dar. Es werden Verwarnungen erteilt. Solange die Durchgänge für Rollstuhlfahrer etc. passierbar sind, kommen Abschleppmaßnahmen nicht in Betracht.

- Königsstraße / Picassoplatz

Die Fläche wird nicht gewidmet. Sie ist jedoch im Eigentum der Stadt Münster (Verwaltung durch das Amt für Immobilienmanagement). Daraus ergibt sich folgende Überwachungspraxis:

- Die bestehende Haltverbotszone (VZ 283) für die Fahrbahn vor dem Kettelerschen Hof wurde verlängert.
- Die Ladezone (VZ 283 Lieferrn erlaubt) beginnend an der Lütken Gasse bis zum Anfang des Picassoplatzes bleibt bestehen. Fahrzeuge, die während der Überwachungszeit keine Ladetätigkeit erkennen lassen, sind zu verwarnen.
- Bei verbotswidrig parkenden Fahrzeugen in der Haltverbotszone und für den Gehwegbereich gelten hinsichtlich der Verwarnungen und Abschleppmaßnahmen die Standards der gültigen Arbeitsanweisung.
- Auf dem Platz abgestellte Fahrräder dürfen nicht umgesetzt werden.

- Körnerstraße/Ecke Bismarckallee

Von den Stadtwerken wird mitgeteilt, dass das linksseitig bestehende Halteverbot besonders mittags häufig missachtet wird. Es soll daher soweit dies personell möglich ist, eine intensive Überwachung dieses Bereiches erfolgen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob in besonderen Fällen eine Entfernung parkender Fahrzeuge in Betracht kommt.

- Korduanenstraße

Die Sperrfläche ist für die Fa. Reiling für notwendige Rangiermanöver angelegt. Die Stelle wird in der Regel bis 8.00 Uhr angefahren.

- Kreuzstraße

Die Kreuzstraße ist mit dem VZ 242 und dem Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei von 6 – 11 Uhr“ beschildert. Es ist festgestellt worden, dass die Lieferzeiten nicht mehr in genügendem Maße beachtet werden. Daher ist eine verschärfte Überwachung erforderlich.

- Krummer Timpen / Wilmergasse

Der 5m -Bereich muss frei bleiben, damit Fußgänger nicht in den fließenden Verkehr gezwungen werden.

- Linnebornstiege

Die Linnebornstiege ist neu ausgebaut worden. Dabei ist die Fahrbahn verbreitert worden. Die Restbreite bei auf der Fahrbahn parkenden Fahrzeugen kann je nach Fahrzeugtyp unter 3,00 m sein. Es ist gegebenenfalls zu prüfen, ob eine enge Fahrbahnstelle entsteht. Bei Fahrzeugen, die aufgesattelt auf dem Gehweg parken ist an Hand der bekannten Kriterien die Frage der Behinderung zu prüfen. Nur direkt gegenüber der Zufahrt zum Haus Nr. 4 ist ein VZ 283 eingerichtet, damit die Zufahrt zum Haus ungehindert genutzt werden kann.

- Martinikirchhof

Die Zufahrt zum Martinikirchhof von der Stiftsherrenstraße ist mit dem VZ 283 ausgeschildert. Da diese Zufahrt auch als Rettungsweg dient, bitte ich um besonders sorgfältige und häufige Überwachung.

- Neubrückenstraße (Fußgängerbereich)

In dem Fahrradständerbereich, der den Köpi-Stuben zugewandt ist, werden häufig motorisierte Zweiräder abgestellt. Dies hat in einem Fall dazu geführt, dass ein so genanntes Fahrrad mit Hilfsmotor mit einer Verwarnung bedacht wurde. Das Äußere des Fahrzeugs ließ eine Zuordnung, ob es nun ein Fahrrad mit Hilfsmotor oder ein Moped war, nicht zu. Da der Tatbestand 101106 als Verwarnungsgrund benannt worden ist, wurde das Verwarnungsverfahren eingestellt. Der Vorwurf einer Behinderung konnte wegen der sehr geringen Frequentierung des Fahrradständers nicht aufrechterhalten werden. Daher ist bei dort parkenden Zweirädern von Verwarnungen abzusehen.

- Osttor 62 und 62 a / Grundstückszufahrten

Zwischen den beiden Grundstückszufahrten befindet sich ein 3 m langes Straßenstück, das von Autofahrern zum Parken nutzen. Dabei ragen mittelgroße und große Fahrzeuge mit der Heck- oder Frontpartie in die Einfahrten hinein. Das führt für den Grundstückseigentümer zu Problemen insbesondere beim Verlassen des Grundstücks.

Eine Grenzmarkierung kommt nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde dort nicht in Betracht. Der Grundstückseigentümer hat niemandem das Parken vor einer der Grundstückszufahrten erlaubt. Bei Fahrzeugen, die in die Einfahrten hineinragen, sind Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

- Ottostraße

Der im anliegenden Katasterauszug (Anlage 11) gekennzeichnete Bereich ist öffentliche Verkehrsfläche.

- Pottkamp

Im Bereich der Einmündung Robert-Koch-Straße/Pottkamp führt vom Gehweg des Pottkamps eine plattierte Fläche durch die Grünfläche zur Fahrbahn des Pottkamps, um von dort die Fahrbahn überqueren zu können. Diese plattierte Fläche wird gern von Autofahrern zum Abstellen von Kfz genutzt. Gegebenenfalls ist eine Verwarnung wegen Gehwegparkens mit Behinderung auszustellen.

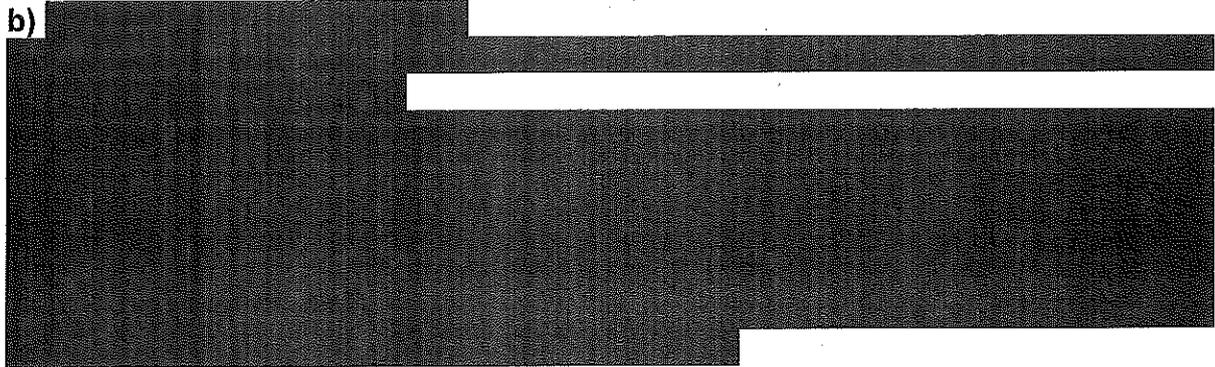
- Prinzipalmarkt

a) Zur Reduzierung des parkenden Verkehrs auf dem Prinzipalmarkt wurde die Beschilderung geändert.

Die Be- und Entladebereiche waren bisher mit dem VZ 286 beschildert. Diese Beschilderung wurde durch das VZ 283 mit dem Zusatz „Be- und Entladen frei“ ersetzt. Nur reine Ladetätigkeiten bleiben somit weiterhin gestattet. Die „Münsterland-Genehmigung“ und die „Münstergenehmigung“ für Handwerker haben demnach auf dem Prinzipalmarkt keine Gültigkeit mehr. Es muss nun eine gesonderte Ausnahmegenehmigung zum Parken in diesem Bereich beantragt werden. Die neue Beschilderung gilt rund um die Uhr mit einer Überwachungszeit von 10 Minuten.

Anlage 22

b)



- Rjasanstraße

An der Rjasanstraße befinden sich einige Stichstraßen, die mit dem Symbol „Feuerwehzufahrt“ gekennzeichnet sind; Sofern auf dem Gehweg der Rjasanstraße parkende Fahrzeuge die Einfahrt in diese Stichstraßen erheblich behindern, dürfen sie entfernt werden.

- Rudolf-von-Langen-Straße Nr. 27

Die Grundstückszufahrt erschließt eine Hinterhausbebauung mit Garagenhof. Es handelt sich zudem um eine Feuerwehzufahrt. Eine entsprechende Beschilderung wird von den Grundstückseigentümern angebracht. Das Parken vor dieser Einfahrt ist **in jedem Fall** zu verwarnen. Einer Erneuerung der Grenzmarkierung bedarf es dazu nicht.

- Rüschausweg (Privater Wochenmarkt Gievenbeck)

Der privat organisierte Wochenmarkt (Donnerstag) in Gievenbeck findet nun auch auf dem Parkplatz der Sparkasse statt. Die Verkehrsüberwachung sorgt dafür, dass der Marktausbau dort möglich ist. Dazu achtet er auf die Einhaltung der getroffenen Verkehrsregelungen. Dafür ist eine Präsenz in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

nötig. Die Rollbarke wird an der Ecke des Parkplatzes aufgestellt und verhindert die unkontrollierte Zufahrt in den Rüschausweg.

Die Beschilderung vor Ort wurde umfassend geändert. Die linksseitig aufgestellten VZ 283 StVO und VZ 250 StVO mit den Zusätzen für den Wochenmarkt wurden entfernt. Am Straßenbeginn wurde zur besseren Sicht auf der Verkehrsinsel ein VZ 250 StVO mit den Zusätzen „an Markttagen 12-19 h / Wochenmarkt donnerstags 12- 19 h / an Feiertagen einen Tag vorher) aufgestellt. Die bestehenden Parkplätze wurden mit den Zusätzen „Parkscheibe 2 Std.“ und „außer an Markttagen“ versehen.

Fahrzeuge können so nur noch in den freien Bereich versetzt werden. Ist dort in Sichtweite kein Platz, werden sie zur Firma Becker gebracht. Dies ist im Abschleppprotokoll zu vermerken.

- Rumphorstweg

An der Ausfahrt zum Hohen Heckenweg vor der Sparkassenfiliale kommt es durch Kurzzeitparker, die Geld abheben, immer wieder zu Verkehrsbehinderungen, insbesondere für Radfahrer, die aus der Fahrbahn kommend auf den Radweg einfahren müssen. Der dortige Bereich des VZ 283 ist daher konsequent zu überwachen (Parken mit Behinderung).

- Schaumburgstraße 3

Zwischen dem Liegenschaftsamt und dem Eigentümer des Hauses besteht ein Gestattungsvertrag zur Nutzung einer Teilfläche zur Abwicklung des Lieferverkehrs zum Geschäftshaus Wolbecker Str. 111. Das Be- und Entladen ist grundsätzlich nur für die sachnotwendige Dauer erlaubt. Für die VÜK bedeutet dies eine Überwachungszeit von 10 Minuten. Wird dieser Zeitraum ohne erkennbare Ladetätigkeit überschritten, werden wie gewohnt Verwarnungen ausgestellt. Die genaue Örtlichkeit ist als Foto / **Anlage 23** beigefügt)

- Schaumburgstraße / Zumsandestraße

Die Wegeverbindung von der Schaumburgstraße zur Zumsandestraße ist ein gemeinsamer Geh- und Radweg. Bei dort parkenden Fahrzeugen sind Verwarnungen auszusprechen.

- Schlossplatz

Auf dem Schlossplatz sind außerhalb der von Westfalenfleiß bewirtschafteten Flächen einige Schwerbehindertenparkplätze ausgewiesen. Diese sind als öffentlicher Verkehrsraum anzusehen. Die Verkehrsüberwachung kann dort einschreiten und Verwarnungen erteilen.

- Schmeddingstraße 61ff und 75ff

Die Zufahrten zu diesen Häusern wurden bisher als Fahrwege, gleichgesetzt mit Straßen eingestuft, so dass das Parken im 5- Meter- Bereich geahndet worden ist.

Die genaue Prüfung der Bußgeldstelle hat folgende Änderung ergeben: Diese Wege werden nunmehr als Grundstücksein- und -ausfahrten festgelegt. Somit kommt eine Verwarnung des Parkens im 5- Meter- Bereich nicht mehr in Frage.

- Schöppingenweg

Die Bewohner des Schöppingenwegs klagen über Behinderungen sowohl bei der Nutzung des Gehwegs als auch der Fahrbahn. Daher ist verstärkt auf die möglichen

Tatbestände „Gehwegparken mit Behinderung“ und „Parken an einer engen Straßenstelle“ zu überwachen.

- Sentmaringer Weg/Prinz-Eugen-Straße

Das Verkehrszeichen an der o.g. Örtlichkeit ist mit dem Zusatz „Schulweg“ versehen. Während der Schulferien macht ein Einschreiten dort keinen Sinn.

- Soester Straße 68 /Ecke Hafenweg

Nach Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde und der Eigentümerin des Hauses werden alle vor der Garagenzufahrt parkenden Fahrzeuge ohne Ausnahme verwarnt.

- Studtplatz

Am Studtplatz wird der Gehweg rund um das Rondell von Fahrzeugen zugeparkt, so dass Fußgänger ihn nicht mehr begehen können bzw. wollen. Sie wählen dann den Weg über die Grünfläche. Nachdem bereits Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld ausgesprochen wurden, ist der Gehweg in der Regel frei. Falls dort Fahrzeuge ordnungswidrig parken, sind Verwarnungen mit Verwarnungsgeld auszusprechen.

- Überwasserstraße

Im Bereich der Überwasserstraße, FR Schlossplatz, zwischen der Jüdefelder Straße und der Straße Schlossplatz, wurden bislang gesonderte SEND-Verkehrsregelungen getätigt. Halteverbote und Zeitzusätze wurden für die Zeit des SEND geändert. Dieses führte zu Irritationen bei der Verkehrsüberwachung. Folgende Änderung wurde vorgenommen:

Zwischen Jüdefelder Straße und Schlossplatz gilt ein Haltverbot (VZ 283). Ca. 15 m hinter der Bushaltestelle wird auf ca. 30 m eine ganzjährig gültige Ladezone mit VZ 286 und dem Zusatz „werktags von 9 – 14 Uhr“ eingerichtet.

- Vogel-von-Falkenstein-Straße

Die Straßenverkehrsbehörde hat darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung eines gefahrlosen Erreichens der Johannisschule die bestehende Haltverbotsregelung im Bereich der Schule insbesondere morgens und vormittags intensiv überwacht werden soll.

- Wehrstraße

Um einen reibungslosen Einsatz der Dienstfahrzeuge der Polizei zu gewährleisten, wurde ein einseitiges VZ 283 ohne zeitlichen Zusatz angeordnet. Ein Parken ist somit ab sofort nur noch auf einer Straßenseite möglich. Nach Absprache mit dem PP Münster ist bei Verstößen **ausnahmslos** jedes Fahrzeug zu verwarnt. Die Bewohner sind im Vorfeld durch das PP Münster informiert worden.

- Weseler Straße

Für den von der Weseler Straße in die Lühnstiege einfahrenden Verkehr ist die Einfahrt wegen der Enge des Einmündungsbereichs nur mit besonderer Vorsicht möglich. Behinderungen tauchen auf, wenn der 5 m Bereich nicht beachtet wird. Daher ist dieser Umstand bei der Überwachung besonders zu berücksichtigen.

- Wilmergasse

Als ein Ergebnis des Stadtrundgangs mit behinderten am 16.7.2001 wurde festgehalten, dass der 5-Meter-Bereich an der Wilmergasse/Krummer Timpen häufig zugeparkt ist, so dass Fußgänger in den fließenden Verkehr gezwungen werden. Bei Auftreten entsprechender Behinderungen sind die verursachenden Fahrzeuge abzuschleppen.

- Winkelstraße (Garagenzufahrt in Höhe Haus Nr. 15)

Die Bordsteinabsenkung gegenüber der Arztkarregasse wird nicht verwarnt.

- Zentralfriedhof

Von den Kurzzeitparkplätzen vor dem Haupteingang zum Zentralfriedhof können in Abweichung zur Abschleppanordnung Fahrzeuge nach 1 Stunde Parkzeitüberschreitung abgeschleppt werden, wenn die Parkplätze vollständig belegt sind (z.B. bei Flohmärkten). Auch Fahrzeuge, die die Zufahrt zu den Parkplätzen verhindern können abgeschleppt werden.

VI. Sonderregelungen

1. Privater Gebrauch von Dienstfahrrädern

Der Gebrauch der Dienstfahrräder ist über den rein dienstlichen Gebrauch hinaus aus steuerlichen Gründen nicht erlaubt.

2. Einhaltung von Lade- und Lieferzeiten / Vorsätzliches Handeln

Gelegentlich ignorieren Lieferfahrzeuge trotz der Aufforderung wegzufahren die vorgesehenen Lieferzeiten. Im Falle von ausdrücklicher Aufforderung, das Fahrzeug zu entfernen, kommt vorsätzliches Handeln als Grundlage für die Verwarnung in Betracht. Führt diese Maßnahme auf Dauer nicht zum gewünschten Erfolg, ist das weitere Vorgehen mit der Einsatzleitstelle abzustimmen.

3. Geltungsbereich des Verkehrszeichens 286 i.V. m. Parken vor Grundstücksein- und Ausfahrten

Das Verkehrszeichen 286 gilt als Haltverbot durchgängig unabhängig davon, ob in dem Bereich eine Grundstücksein- oder ausfahrt gelegen ist. Lediglich im Geltungsbereich des Verkehrszeichens 290 (der Regelungsinhalt des VZ 290 ist kein Haltverbot im Sinne von VZ 283/286 für die Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses) wird das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten geduldet.

Es gibt Konstellationen, in denen das Parken im Bereich des Verkehrszeichen 286 durch Ausnahmegenehmigungen (z.B. Parkerleichterung für Schwerbehinderte, Ausnahmegenehmigung Handwerker) ausnahmsweise gestattet ist. Damit kollidiert gelegentlich das Parken vor einer Grundstücksein- und -ausfahrt mit der Ausnahmegenehmigung vom Verkehrszeichen 286. Im Falle von Behinderungen von Grundstücksein- und -ausfahrten muss auf den dafür zutreffenden Tatbestand zurückgegriffen werden.

4. Querparkende Smart

Auch Smart oder vergleichbare Kleinst- Kfz dürfen quer parken, sofern die übrigen Regelungen der StVO eingehalten werden. Von Verwarnungen ist daher abzusehen.

5. Bewohnerparkausweise

Bewohnerparkausweise werden nur an Bewohner mit Erstwohnsitz in Bewohnerparkzonen ausgegeben. Als Hinweis auf die Ausgabestelle kann das Amt für Bürger und Ratsservice angegeben werden.

6. Parken vor Kindertagesstätten

Das Bringen und Holen von Kindern an Kindertagesstätten und Kindergärten führt immer wieder zu Rückmeldungen von Eltern, wenn sie dort eine Verwarnung erhalten, weil sie gegen geltende Parkregeln verstoßen. Grundsätzlich ist ein Zeitraum von 10 Minuten zuzugestehen, den die Eltern für das Holen oder Bringen der Kinder nutzen können. Dieser Zeitraum dafür ist angemessen. Bei Überschreiten der 10 Minuten ist eine Verwarnung auszusprechen. Ist ein längerer Aufenthalt in der Kindertagesstätte oder im Kindergarten nötig, ist auf einen regulären Parkplatz zu verweisen. Dieses Vorgehen ist mit dem Büro des Oberbürgermeisters abgesprochen.

7. Halterauskünfte

Jegliche Anfragen zu Fahrzeughaltern dürfen nur zu dienstlichen Zwecken erfolgen. Verstöße gegen diese datenschutzrechtliche Bestimmung können zu disziplinarischen Konsequenzen führen.

8. Verkehrsüberwachung bei motorisierten Zweirädern

Allgemein gilt in Anwendung des Opportunitätsprinzips Folgendes:

An oder neben Fahrradständern werden motorisierte Zweiräder (auch mit Seitenwagen) nicht mehr verwarnt. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- Das motorisierte Zweirad steht in einer Fußgängerzone,
- es blockiert einen Gehweg oder Radweg vollständig,
- es führt auf einem Gehweg zu einer konkreten erheblichen Behinderung ein- und aussteigender Personen,
- es steht auf einem Behindertenparkplatz oder auf einem Rettungsweg.

Stehen Motorräder am **Harsewinkelplatz** direkt zwischen den Fahrradbügeln werden keine Verwarnungen erteilt. Stehen sie jedoch fahrbahnseitig vor dem Riegel auf der grau gepflasterten Fläche, parken sie verbotswidrig auf dem Gehweg. Es ist wegen des hohen Fußgängeraufkommens eine Behinderung vorzuwerfen.

Grundsätzlich behält daher die bisherige Regelung, dass Motorräder und Motorroller auf Gehwegen abgestellt werden dürfen, ihre Gültigkeit. Gleichwohl muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Behinderung, z.B. für Personen, die aus Autos aussteigen wollen durch das abgestellte Motorrad bestehen können. In Gesprächen sollte stets darauf hingewiesen werden, dass Motorräder, so auf dem Gehweg abgestellt werden, dass Behinderungen nicht auftreten (z.B. Abstellen an der Hauswand).

9. Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 283 bei gekennzeichneten Flächen einer Bewohnerparkzone

Es tauchte die Frage auf, ob bei Verkehrszeichen 283, die bedarfsweise wegen Einrichtung von Baustellen oder bei Umzügen im Bereich gekennzeichneten Flächen eines Zonenhalteverbotes eingerichtet werden, der Zusatz „auch auf dem Seitenstreifen“ erfolgen muss. Die Zusätze „in gekennzeichneten Flächen frei“ sollen Straßenabschnitte bezeichnen, in denen auf der Fahrbahn ohne Berücksichtigung des Zonenhalteverbotes geparkt werden darf. Sie stellen, auch nach Durchsicht der Literatur, keinen Seitenstreifen dar. Daher kann auch ohne entsprechenden Zusatz rechtmäßig abgeschleppt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen dazu vorliegen.

10. Kfz nicht gegen unbefugtes Benutzen gesichert

Der o.g. Tatvorwurf soll nur zur Anwendung kommen, wenn Hinweise am Fahrzeug vorhanden sind, die ein widerrechtliches Benutzen wahrscheinlich erscheinen lassen. Dies kann z.B. ein Schlüssel im Zündschloss oder im Türschloss sein. Des Weiteren können Hinweise auf besondere Wertgegenstände im Fahrzeug Maßnahmen der Verkehrsüberwachung erfordern. Das Ausstellen einer Verwarnung allein ist als Maßnahme nicht ausreichend. Im Falle eines im oder am Fahrzeug vorhandenen Schlüssels ist das Fahrzeug abzuschließen. Der Schlüssel soll in der nächsten Polizeiwache abgegeben werden. Am Fahrzeug muss ein entsprechender Hinweis angebracht werden.

11. Kontrolle von Taxenplätzen

a) Taxenplätze (VZ 229) dürfen nur durch betriebsbereite, für die Fahrgastbeförderung bereit gehaltene Taxen (§1 Taxenordnung Stadt Münster) in Anspruch genommen werden. Taxen, die in Münster zugelassen sind und hier Ihre Konzession erhalten haben und den Anschein erwecken, nicht betriebsbereit zu sein, werden nicht verwarnt, da sich die Taxen lediglich gegenseitig behindern (Absprache mit den Taxizentralen).

b) Auswärtige Taxen dürfen sich außerhalb ihres Konzessionsbereichs nicht auf Taxenplätzen bereithalten (Kommentierung zu §7 des Personenbeförderungsgesetz). Ein Verstoß dagegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die verwarnt wird (TB 141382, Parken an einem Taxenstand VZ 229).

12. Überwachungspraxis im Kreuzviertel

Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass im Kreuzviertel die allgemeinen Regeln der Verkehrsüberwachung gelten.

13. Gehwegparken innerhalb des Stadtgebietes

a) Vorbemerkung und Grundsatz

Aus Anlass der vom Tiefbauamt gewählten stabileren Ausführung neuer und erneuerter Gehwege sowie des besonderen Schutzbedürfnisses von Kindern auf den Wegen zu den Schulen und zu den Kindertagesstätten werden die Standards der Verkehrsüberwachung auch im Hinblick auf den hohen Parkdruck für die Ahndung des Gehwegparkens und den Gleichbehandlungsgrundsatz wie folgt festgelegt:

Es gilt der Grundsatz, dass das Gehwegparken innerhalb des Stadtgebietes geduldet wird.

b) Ausnahmen von dieser Duldung:

1. Innerhalb des Promenadenringes wird wegen des allgemein hohen Fußgängeraufkommens das Gehwegparken nicht geduldet.
2. Im Falle von Behinderungen oder Verkehrsgefährdungen werden im gesamten Stadtgebiet Verwarnungen ausgesprochen. Eine Behinderung liegt vor, wenn die Restgehwegbreite 1 Meter unterschreitet. Im Stadtbereich gibt es einige Örtlichkeiten, wo neben Behindertenparkplätzen auf dem Gehweg geparkt wird. Dadurch wird das Ein- und Aussteigen der Personen mit Gehbehinderungen erschwert. An diesen Stellen sind bei den auf dem Gehweg parkenden Fahrzeugen Verwarnungen wegen Parkens auf dem Gehweg mit Behinderung auszusprechen. Die Verwarnung ist mit dem Hinweis „Behinderung beim Ein- und Aussteigen“ zu konkretisieren.
3. Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t dürfen wegen zu erwartender Beschädigungen der Gehwege nicht auf Gehwegen geparkt werden.
4. Ein Gehwegparken im Bereich von Kreuzungen, Signalanlagen, Bordsteinabsenkungen und auf Mittelinseln ist zu verwarnen. Behinderungen sind mit zutreffenden Konkretisierungen zu dokumentieren.
5. Das Parken auf dem Gehweg wird auch nicht geduldet, wenn am rechten Fahrbahnrand oder auf dem Seitenstreifen geparkt werden kann. Diese Regelung muss allerdings für jede in Betracht kommende Straße gesondert freigegeben werden (Freigabe derzeit noch nicht erfolgt).
6. Nicht toleriert wird das Gehwegparken stadtweit zudem in folgenden Fällen:
 - im Bereich von Parkscheinautomaten
 - im Bereich von Lichtsignalanlagen
 - wenn das Sichtdreieck in Einmündungsbereichen versperrt wird
 - neben Behindertenparkplätzen (s. unten Ziffer 19)
 - auf Schulwegen und Kindertagesstätten
 - im Bereich von Krankenhäusern
 - im Bereich von Altenheimen

Unberührt bleiben Einzelfallentscheidungen in Wohngebieten mit hohem Parkdruck.

c) Außerhalb des Promenadenringes gilt Folgendes:

1. Hauptstraßen innerhalb des zweiten Tangentenringes

Die nachfolgend aufgeführten Straßen zeichnen sich durch hohes Verkehrsaufkommen und/oder lebhafte Geschäftstätigkeit aus. Das Gehwegparken führt dort regelmäßig zu Verkehrsbeeinträchtigungen. Aus diesem Grunde wird das Gehwegparken auf diesen Straßen nicht geduldet; Es werden Verwarnungen ausgesprochen.

Wolbecker Str.(bis DEK), Warendorfer Str. (bis DEK), Hansaring, Kaiser-Wilhelm-Ring, Hammer Str.(bis Geiststr.), Weseler Str. (bis Geiststr.), Geiststr., Am Stadtgraben, Schlossplatz, Moltkestr., Theißingstr., Frie-Vendt-Str., Bahnhofstr., Herwarthstr., Von-Vincke-Str., Von-Steuben-Str., Eisenbahnstr., Schorlemerstr.,

Engelstr., Annette-Allee, Adenauer-Allee, Himmelreichallee, Friedrich-Ebert-Str., Albersloher Weg, Am Kanonengraben, Piusallee.

Aber: geduldet wird das Gehwegparken auf dem Hohenzollernring zwischen Wolbecker Str. und Bernsmeyerstiege

2. Gehwegparken außerhalb des zweiten Tangentenringes auf den wichtigen Ausfallstraßen.

Auf folgenden Straßen wird Gehwegparken nicht geduldet; Es werden Verwarnungen ausgesprochen:

- Albert-Schweitzer-Straße
- Bröderichweg
- Burgwall
- Corrensstraße beidseitig
- Dauvemühle
- Dingbängerweg
- Düesbergweg
- Friesenring bis Kinderhauser Str. (Überwachung erfolgt nicht durch die Stadt Münster sondern durch das Polizeipräsidium Münster),
- Gemenweg
- Geringhoffstraße
- Handorfer Straße
- Hohe Geest
- Kanalstraße ab Ring
- Lippstädter Straße
- Lütkenbecker Weg
- Ludwig-Wolker-Straße
- Marktallee
- Mecklenbecker Straße
- Mondstraße
- Steinfurter Str. Haltestellenbereich stadtauswärts hinter dem Ring
- Westfalenstraße
- Weseler Straße ab Polizeischule

3. Gehwegparken in Bewohnerbereichen mit Bewohnerparkregelungen

In Straßen mit geringem Querschnitt wird aufgesatteltes Parken ohne Behinderung (Restbreite Größe 1 m) geduldet; soweit eine Restgehwegbreite von 1 m unterschritten wird, liegt der Tatbestand der Behinderung vor.

4. Gehwegparken im Bereich Feuerwache Kinderhaus

Das Gehwegparken wird rechts und links der Einfahrt zur Feuerwache und entlang der Bushaltestelle in der Kristiansandstraße als Ausnahme von der Arbeitsanweisung 2017 zum Gehwegparken nicht mehr geduldet. Dieser Bereich wird stark von Schülern des Schulzentrums Kinderhaus genutzt und darüber hinaus benötigt die

Feuerwehr eine ungehinderte Ein- und Ausfahrt bei ihren Einsätzen. Es wird ausschließlich der Tatbestand 102 402 (Gehwegparken ohne Behinderung) angewandt.

14. 5-Meter-Bereich und 10-Meter-Bereich, Sichtdreieck, Bushaltestellen

Für das gesamte Stadtgebiet gilt, dass folgender Verstoß wegen der negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (insbesondere Sichtbehinderung) nicht mehr geduldet wird. Die Behinderung ist jeweils durch aussagekräftige Fotos zu dokumentieren.

1. Im **5-m-Bereich** vor und gegenüber von Fußgängerüberwegen und Lichtsignalanlagen ist das Parken auf Gehwegen zu verwarnen. Das Halten und Parken ist stets mit dem Vorwurf der (Sicht-)Behinderung zu verbinden. Der Verwarnungsgeldsatz ist entsprechend zu erhöhen.
2. Im **10-m-Bereich** vor und gegenüber von Fußgängerüberwegen und Lichtsignalanlagen ist das Parken auf Gehwegen zu verwarnen. In diesen Fällen besteht oft auch eine (Sicht-)Behinderung. Der Verwarnungsgeldsatz ist entsprechend zu erhöhen.
3. **Sichtdreieck**

Die Polizei weist insbesondere im Einsatzbefehl, z.B. zum Schulanfang 2009 darauf hin, dass als eine Hauptunfallursache bei Schulwegunfällen im Jahr 2008 „plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen“ festgestellt werden musste. Die Polizei hat deshalb die Absicht geäußert, bei Schulanfangsaktionen durch Verhinderung von „Sichtbehinderndem Parken“ vor Schulen auf Rad- und Fußwegen Schulwegunfälle zu reduzieren, den Schulanfängern einen guten Start als beginnende Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen und für alle Schüler den Schulweg sicher zu halten. Der für die VÜK der Stadt Münster gültige Grundsatz der „Opportunitätsregel“ der halben Fahrzeuglänge gilt für 5-m-Sichtdreiecke an Einmündungen nicht mehr. Sichtdreiecke müssen frei sein. Das Fahrzeug muss aber mindestens 1m in das Sichtdreieck hineinragen, um die Ahndung von Bagatellverstößen auszuschließen.

Abschleppmaßnahmen sind nur freigegeben, wenn Gefährdungen des fließenden Verkehrs vorliegen, z.B. vollständige Blockade des Sichtdreiecks. Die Gefährdung ist durch aussagekräftige Fotos zu dokumentieren.

5. Bushaltestellen

Im Bereich von Bushaltestellen wird das Gehwegparken, 15 m vor und hinter dem Bushaltestellenschild (VZ 224), jedoch nicht über die Länge einer eventuell vorhandenen Haltebucht hinaus, nicht mehr geduldet.

15. Überwachungszeitraum Ladezeiten in Straßen mit Beschilderung VZ 250 und zeitlichem Hinweis zu Lademöglichkeiten

Es gilt ein Überwachungszeitraum von 10 Minuten.

16. Überwachungspraxis bei Parkscheinautomaten/Parkuhren

Bei der Überwachung von Parkscheinautomaten gilt eine Karenzzeit von 3 Minuten.

17. Parken auf abgesenkten Bordsteinen/Grundstückzufahrten im Bereich von Parkscheinautomaten

Nach Umstellung der Parkuhren auf Parkscheinautomaten stellt sich an einigen Stellen die Frage, wie weit der Gültigkeitsbereich des Parkscheinautomaten und

Grundstückseinfahrten unterbrochen wird. Als Beispiel sei hierfür genannt die Firmeneinfahrt der Fa. [REDACTED]. Dort befindet sich eine breite Bordsteinabsenkung, die den Eingangsbereich und die daneben liegende Hofeinfahrt umfasst. Diese Bordsteinabsenkung befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Parkscheinautomaten.

Die Parkstandmarkierungen sind durch die Aufstellung des Parkscheinautomaten unbeachtlich geworden. Damit ist zu prüfen, inwieweit der Einfahrtsbereich als schutzwürdige Grundstückszufahrt anzusehen ist. Eine ähnliche Situation findet man an der Hammer Straße sowie vor dem Haus am Breul Nr.5b. Die Bordsteinabsenkung definiert nicht den schutzwürdigen Bereich der Grundstückseinfahrt. Es kann nur der Zufahrtsbereich selber als Grundstücksein- oder ausfahrt angesehen werden.

18. Bewohnerparkausweise

In Absprache mit dem Innendienst wird wie folgt verfahren:

Bewohnerparkausweis liegt nicht aus; es ist ein Verwarnungsverfahren anzustoßen. Wenn bekannt ist, dass ein Bewohnerparkausweis existiert, dieser jedoch nicht ausliegt, ist unter Bemerkung der Hinweis aufzunehmen „Fahrzeug wurde kontrolliert auf das Ausliegen des Bewohnerparkausweises mit Nr. ...“.

19. Die „Brötchentaste“

Es sind vier Parkstände der Hammer Straße/Josefstraße betroffen.

Für die Überwachungspraxis ergibt sich daraus keine Veränderung. Auch bei Inanspruchnahme der Brötchentaste ist ein Parkschein gut sichtbar im Auto auszulegen. Alle in Betracht kommenden Tatbestände sind auch auf das kostenlose Kurzzeitparken anwendbar.

20. Radwegparken im gesamten Stadtgebiet

Ein andersfarbig gepflasterter Schutzstreifen ist Teil des Radweges.

- Ein aufgesattelt geparktes Fahrzeug parkt auf dem Radweg. Dies ist als formaler Parkverstoß ohne Behinderung zu ahnden.
- Parkt das Fahrzeug bereits auf dem rot markierten/rot gepflasterten Radweg, ist das Parken auf dem Radweg stets mit dem Zusatz der Behinderung zu ahnden.

21. Parken von Kraftfahrzeugen in einer Fahrradstraße (VZ 244)

~~Das Parken von Kraftfahrzeugen in einer Fahrradstraße (VZ 244), die nicht über das Zusatzzeichen für den Kraftfahrzeugverkehr freigegeben ist, ist ein Verstoß gegen § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Es ist mit einem Verwarnungsgeld gemäß dem Bußgeldkatalog (BKatV) Nr. 140 bedroht. Die so beschilderte Straße stellt einen Sonderweg für Radfahrer dar. Sie ist dem Radfahrer vorbehalten und darf von anderen Verkehrsteilnehmern nicht benutzt werden. Die Tatbestandsnummer lautet TB 141154 (Sie benutzen als nicht Berechtigter einen Sonderweg) und ist mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 10,00 €.~~

22. Parken vor einer Grundstücksein- und ausfahrt Schutzwürdigkeit einer solchen

Gem. § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO ist das Parken vor Grundstücksein- und Ausfahrten unzulässig. Zu dieser Vorschrift gibt es in der Kommentierung bezogen auf verschiedene Sachverhalte erklärende Hinweise.

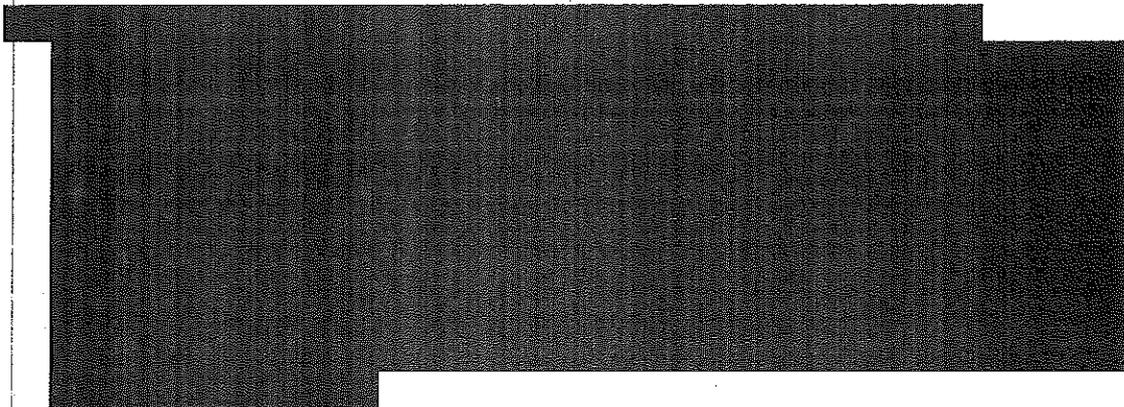
Erläutert wird auch die Frage, wann eine Grundstücksein- und Ausfahrt als solche anzusehen ist.

So ist es erforderlich, dass eine Grundstücksein- und Ausfahrt als solche für den Verkehrsteilnehmer **deutlich erkennbar** ist. Die Erkennbarkeit kann sich aus verschiedenen Anzeichen ergeben z.B. Absenkung der Bordsteine (nicht zwingend erforderlich), Hinweisschild, Markierung, besondere Befestigung.

Eine Grundstücksein- und Ausfahrt, welche offensichtlich **unbenutzbar ist oder vorgetäuscht** wird, genießt **nicht** den Schutz des § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO. Daher muss die Fläche eine bestimmte Mindestgröße aufweisen, die es ermöglicht, ein Fahrzeug i.d.R. ein PKW aufzunehmen.

Die Benutzbarkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Ein- und Ausfahrten mit Vorrichtungen versehen sind, die ein widerrechtliches Benutzen verhindern sollen. Auch nur selten benutzte Grundstücksein- und -ausfahrten unterfallen § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO. Es kommt also nicht darauf an, ob die Ein- und Ausfahrt während des Parkens tatsächlich benutzt wird, noch ob nach der Sachlage überhaupt mit einer Benutzung durch den Berechtigten zu rechnen ist. Wird ein Einsatz der VÜK angefordert, muss ein Ansprechpartner vor Ort zugegen sein. Der Name des Beschwerdeführers ist unter Bemerkungen im MDE-Gerät zu erfassen.

23. Anlassbezogene Verkehrsüberwachung an Sonntagen



24. Besondere Einsatzsituationen

Bei Einsätzen aus Anlass von SC Preußen Münster-Spielen werden je nach Brisanz des Fußballspiels verschiedene Einstufungen vorgenommen. Es erfolgt dann der Einsatz sowohl am Berg Fidel als auch u. a. wegen der Sonderzüge für Fans auf der Ostseite des Hbf oder in Hiltrup. Es wird eine in Zusammenarbeit mit der Polizei erarbeitete Grundregelung zu diesen Einsätzen festgelegt. Abweichende/ergänzende Entscheidungen werden rechtzeitig vor dem Einsatz von der Einsatzleitstelle bekannt gegeben.

25. Parken entgegen der Fahrtrichtung

Um einen weiteren Rückgang der Unfallzahlen zu erreichen, soll durch Vermeidung konkreter Verkehrsgefährdungen die beim Ein-/ Ausparken, oder aus einem Wendevorgang resultieren, ab sofort auch das Parken entgegen der Fahrtrichtung an den folgenden Straßen geahndet werden: Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Straßen des Vorbehaltsnetzes, insbesondere Straßen mit öffentlichen Personennahverkehr/Buslinien. Anlage 19

Ein klassifiziertes Straßennetz hängt zudem als laminierte Übersicht in der Einsatzleitstelle zur Einsicht aus.

26. Mitteilungen für die Verkehrsüberwachung

Die Mitteilungen für die VÜK ergänzen regelmäßig diese Arbeitsanweisung als verbindliche Regelungen für einzelne Verkehrssituationen und Arbeitsabläufe.

VII. Änderungsübersicht

Erstellt	Geprüft und freigegeben	Gültig ab
		sofort

VIII. Anlagen

- Anlage 01 bis 04 Muster der Zusatzhinweise gemäß Ziffer II.2.2
- Anlage 05
- Anlage 06
- Anlage 07 Hinweiszettel „Umweltzone“
- Anlage 08 Bergstraße
- Anlage 09 Domplatz
- Anlage 09a Parkgenehmigung Domplatz / Bereich C
- Anlage 10 Kirchherrengasse
- Anlage 11 Ottostraße
- Anlage 12
- Anlage 13a
- Anlage 13b Schulze-Westerath-Straße

- Anlage 14 
- Anlage 15 Spiegelturm
- Anlage 16 Umweltzone
- Anlage 16a Nachweis Befreiung v. d. Umweltplakettenregelung
- Anlage 17 Parken entgegen der Fahrtrichtung / Straßenverzeichnis
- Anlage 18 ~~Landesmuseum / Gehwegbereich~~
- Anlage 19 Haus Sentmaring
- Anlage 20 Marktausweis der Stadt Münster
- Anlage 21 Marktausweis der Domverwaltung
- Anlage 22 Prinzipalmarkt / Haltverbotregelung
- Anlage 23 Foto Schaumburgstraße

Anlage 1

Sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,
sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin,

nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung dürfen Sonderparkplätze für Behinderte nur mit einem gut lesbar ausgelegten amtlichen Parkausweis (mit Rollstuhlsymbol) benutzt werden.

Mit dem von den Versorgungsämtern bzw. Sozialämtern ausgegeben Schwerbehindertenausweis ergeben sich keine Sonderparkrechte.

Bevor Sie Sonderparkrechte für Behinderte in Anspruch nehmen, ist bei der für Sie zuständigen Straßenverkehrsbehörde der amtliche Parkausweis zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
Stadt Münster
Ordnungsamt

Datum:
Kfz-Kennzeichen:
Straße:

Anlage 2

Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin,
sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

das Ordnungsamt hat geprüft, in welchem Umfang das Gehwegparken geduldet werden kann. Dabei wurde festgestellt, dass das Parken an dem Ort, an dem Sie Ihr Fahrzeug abgestellt haben, zu einer Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer führen kann.

Zur Vermeidung kostenpflichtiger Verwarnungen bitte ich Sie, Ihr Fahrzeug hier nicht mehr abzustellen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer (0251) 4923229 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
Stadt Münster
Ordnungsamt

Datum:
KfZ-Kennzeichen:
Straße:

Anlage 3

Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin,
sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

das Fahrzeug wurde wiederholt ordnungswidrig geparkt.

Wegen gleichartiger Verkehrsordnungswidrigkeiten aus dem Bereich des ruhenden Verkehrs (Parkordnungswidrigkeiten) mussten bereits mehrfach Verfahren eingeleitet werden. Die Ordnungswidrigkeit wird nicht mehr als geringfügig eingestuft.

Von der Bußgeldstelle wird in den nächsten Tagen eine schriftliche Anhörung versandt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
Stadt Münster
Ordnungsamt

Datum:
KfZ-Kennzeichen:
Straße:

Anlage 4

Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin,
sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

Ihr Bewohnerparkausweis ist abgelaufen.

Bevor Sie Bewohnerparkrechte in Anspruch nehmen, ist beim Amt für Bürgerangelegenheiten der Stadt Münster ein Bewohnerparkausweis zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
Stadt Münster
Ordnungsamt

Datum:

KfZ-Kennzeichen:

Hinweistext 4a

„Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin, sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

Sie haben Ihr Fahrzeug in einer ausgeschilderten Umweltzone geparkt, ohne dass die dafür erforderliche grüne Plakette sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht war.

Von der Erstattung einer Anzeige wird in diesem Einzelfall ausnahmsweise abgesehen.

Wer vorschriftswidrig ohne ordnungsgemäß angebrachte Plakette den Verkehrsbereich der Umweltzone nutzt, muss mit einem Bußgeld in Höhe von 80 Euro Geldbuße rechnen.

In Ihrem eigenen Interesse möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Plakette deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
Stadt Münster
Ordnungsamt
Datum:
Kfz-Kennzeichen:
Straße:"

Hinweistext 4b

„Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin, sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

Sie haben Ihr Fahrzeug in einer ausgeschilderten Umweltzone geparkt, ohne dass die dafür erforderliche grüne Plakette sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht war.

Wir haben Anzeige erstattet. Sie werden in den nächsten Tagen von der Stadt Münster angeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
Stadt Münster
Ordnungsamt
Datum:
Kfz-Kennzeichen:
Straße:"

Hinweistext 4c

„Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin, sehr geehrter Verkehrsteilnehmer,

Sie haben Ihr Fahrzeug in einer ausgeschilderten Umweltzone geparkt, ohne dass die dafür erforderliche gültige grüne Plakette für dieses Fahrzeug sichtbar auf der

Innenseite der Windschutzscheibe angebracht war. Die Kennzeichen auf der Umweltplakette und dem Kennzeichen stimmen nicht überein.

Von der Erstattung einer Anzeige wird in diesem Einzelfall ausnahmsweise abgesehen.

In Ihrem eigenen Interesse möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die gültige Plakette deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister

Stadt Münster

Ordnungsamt

Datum:

Kfz-Kennzeichen:

Straße:"

Hinweistext 4d

Hinweistext Abgemeldete Fahrzeuge

Sehr geehrte Eigentümerin, sehr geehrter Eigentümer,

Sie haben Ihr Fahrzeug ohne gültige Zulassung im öffentlichen Verkehrsraum widerrechtlich abgestellt. Dies ist ein Verstoß gegen § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Fahrzeug wurde ordnungsbehördlich erfasst. Wegen dieser Ordnungswidrigkeit kann eine Anzeige erteilt werden.

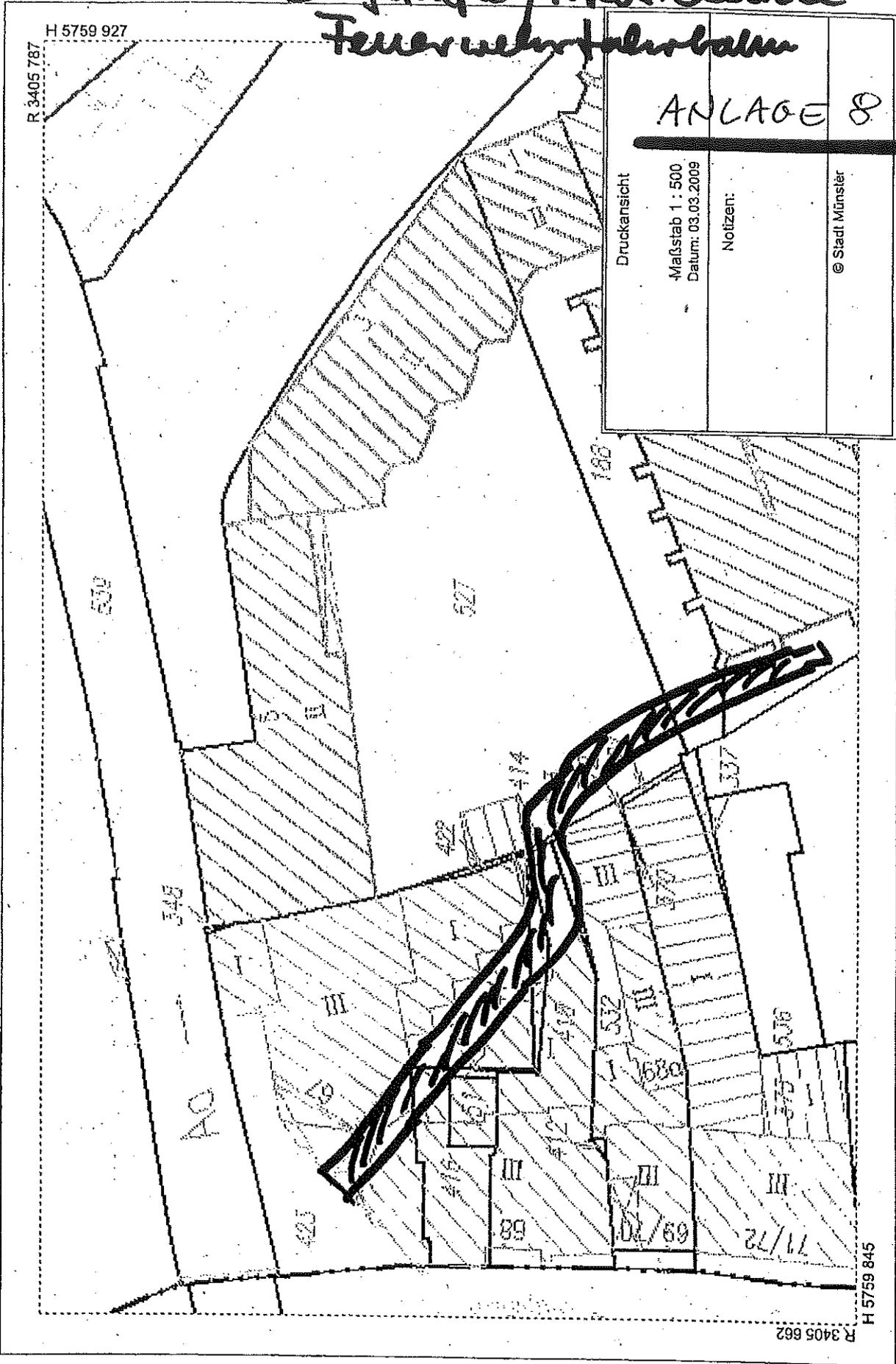
Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister

Stadt Münster

Ordnungsamt

Dergstraße / Apostelknecht Feuerwehrfahrbahn



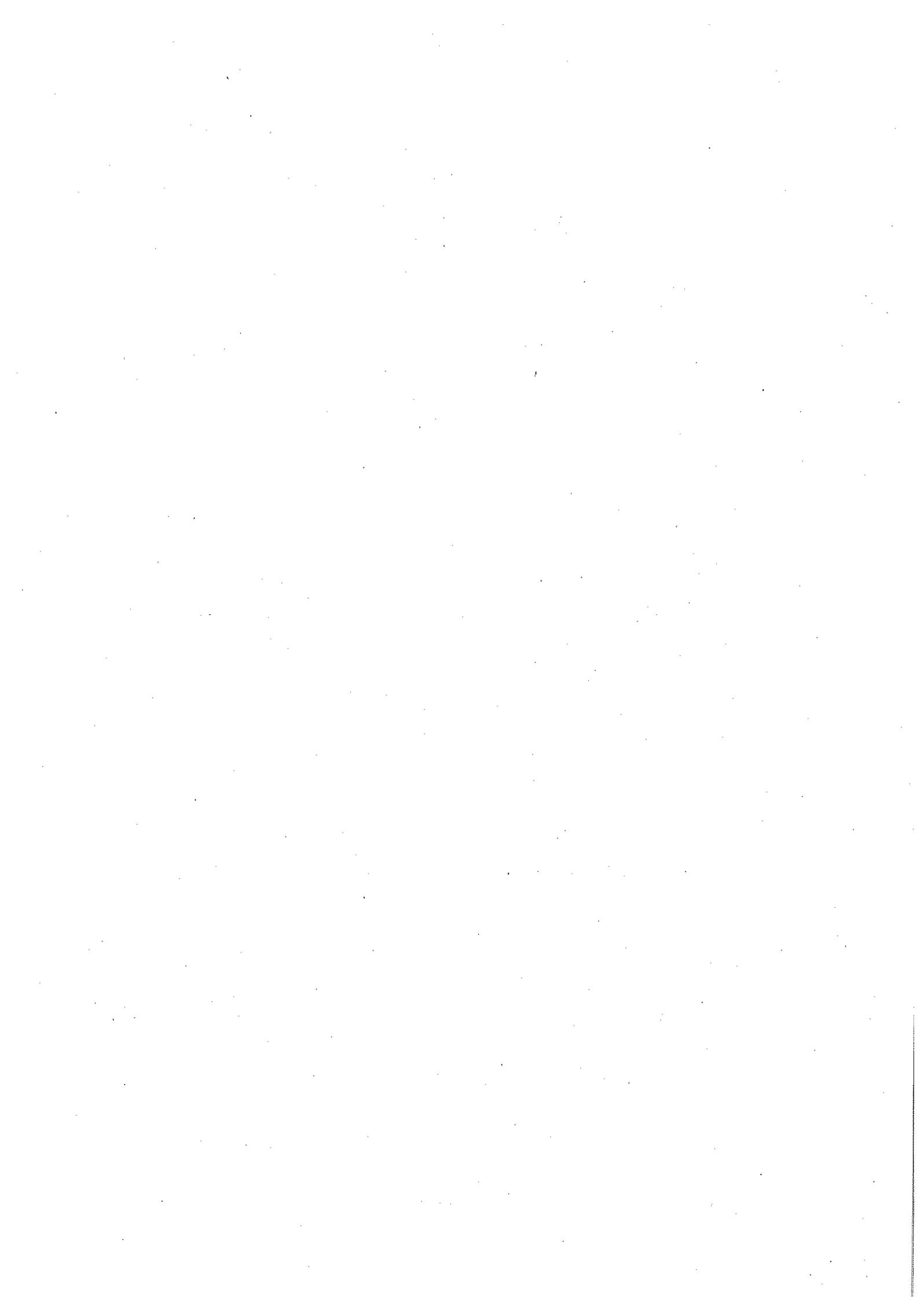
ANLAGE 8

Druckansicht

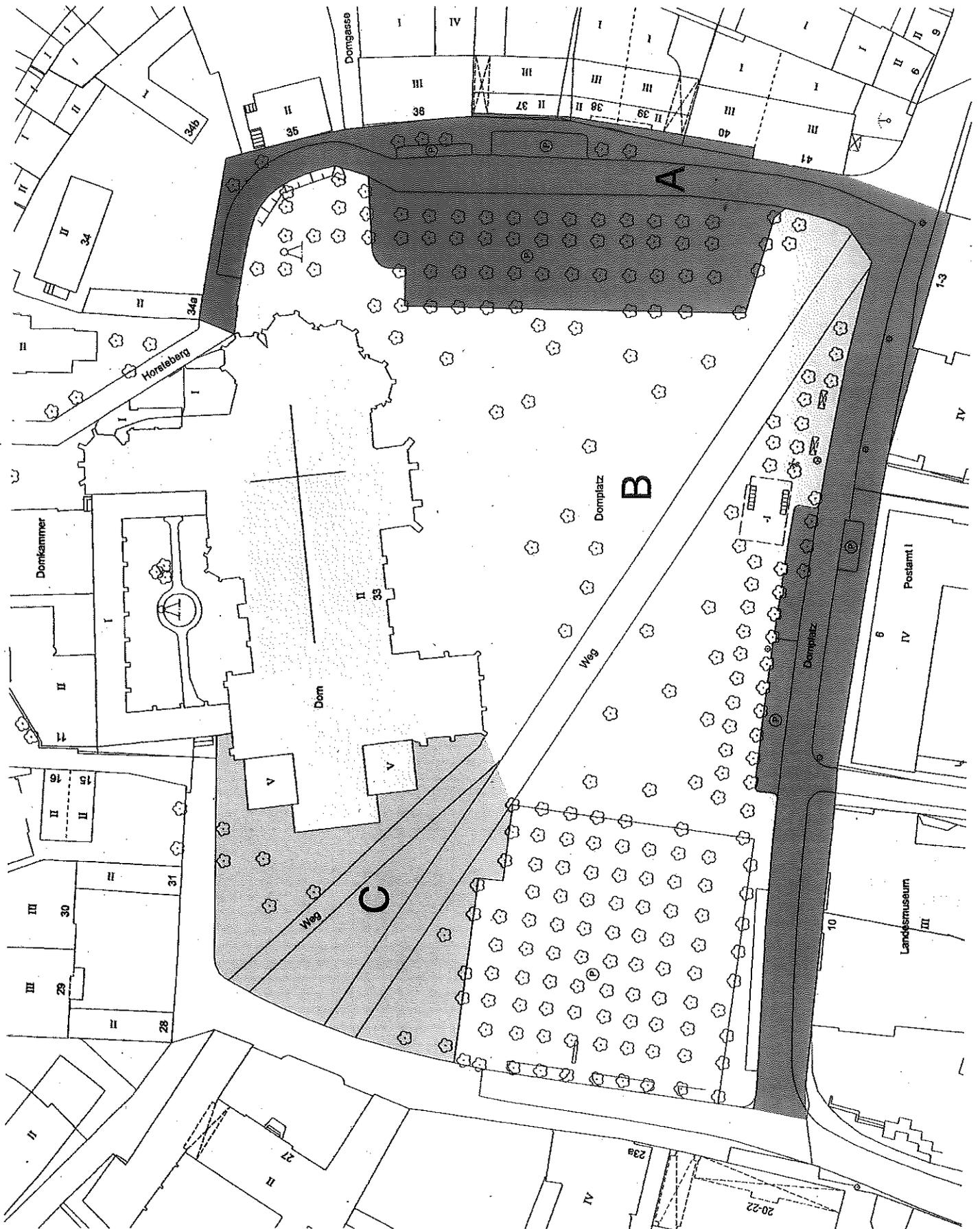
Maßstab 1 : 500
Datum: 03.03.2009

Notizen:

© Stadt Münster



ANLAGE 9



St. Paulus – Dom

Domplatz 28, 48143 Münster
Tel. 0251/4956700
Mail: dom@bistum-muenster.de

Parkgenehmigung Domplatz

Nr. 000/2014 gültig vom 01.05.2014 bis 30.04.2015

Für die in dem Lageplan gekennzeichneten Eigentumsflächen der Domkirche (hellblau) erteilt die Domverwaltung bis auf Widerruf eine eingeschränkte Parkerlaubnis:

PKW-Halter: **Walter Mustermann**

Kennzeichen: **MM-MM-00**

Die Zu- und Abfahrt zu dem Privatgrundstück ist frei; der Rettungsweg muss frei bleiben. Die Domverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Ausnahmegenehmigung nur im Zusammenhang mit der Tätigkeit als **Mustermann** jeweils für die Dauer der Tätigkeit im Dom gilt und bei Missbrauch die Parkgenehmigung entzogen wird. Während der Marktzeiten am Mittwoch und Samstag gilt diese Genehmigung nicht.

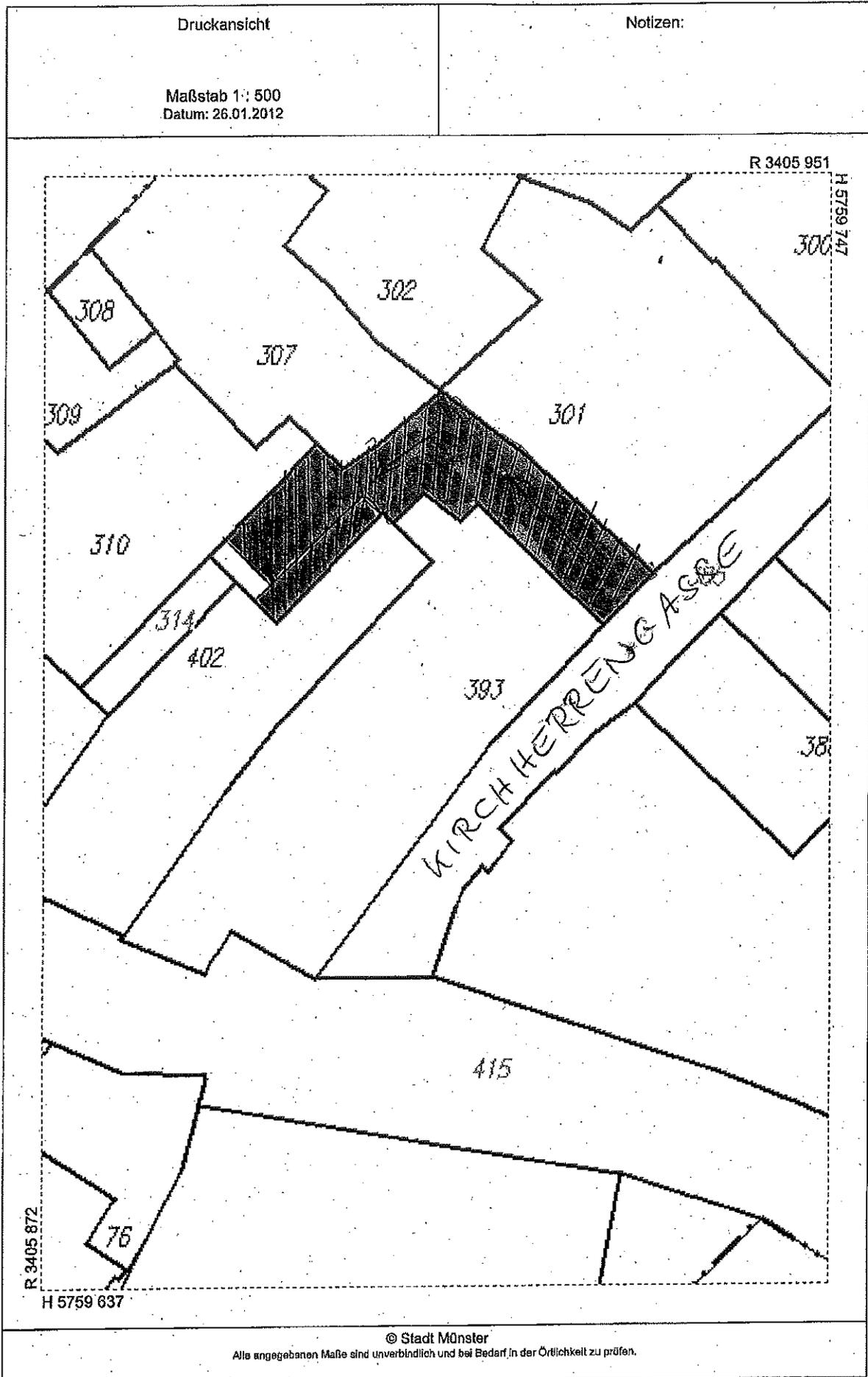
Genehmigung erteilt: **30.04.2014**

Lageplan siehe Rückseite


Domverwaltung
Domplatz 28 / Tel. 0251-495-6700
48143 Münster
Stefan Bexten, Domverwaltung



ANLAGE 10



© Stadt Münster

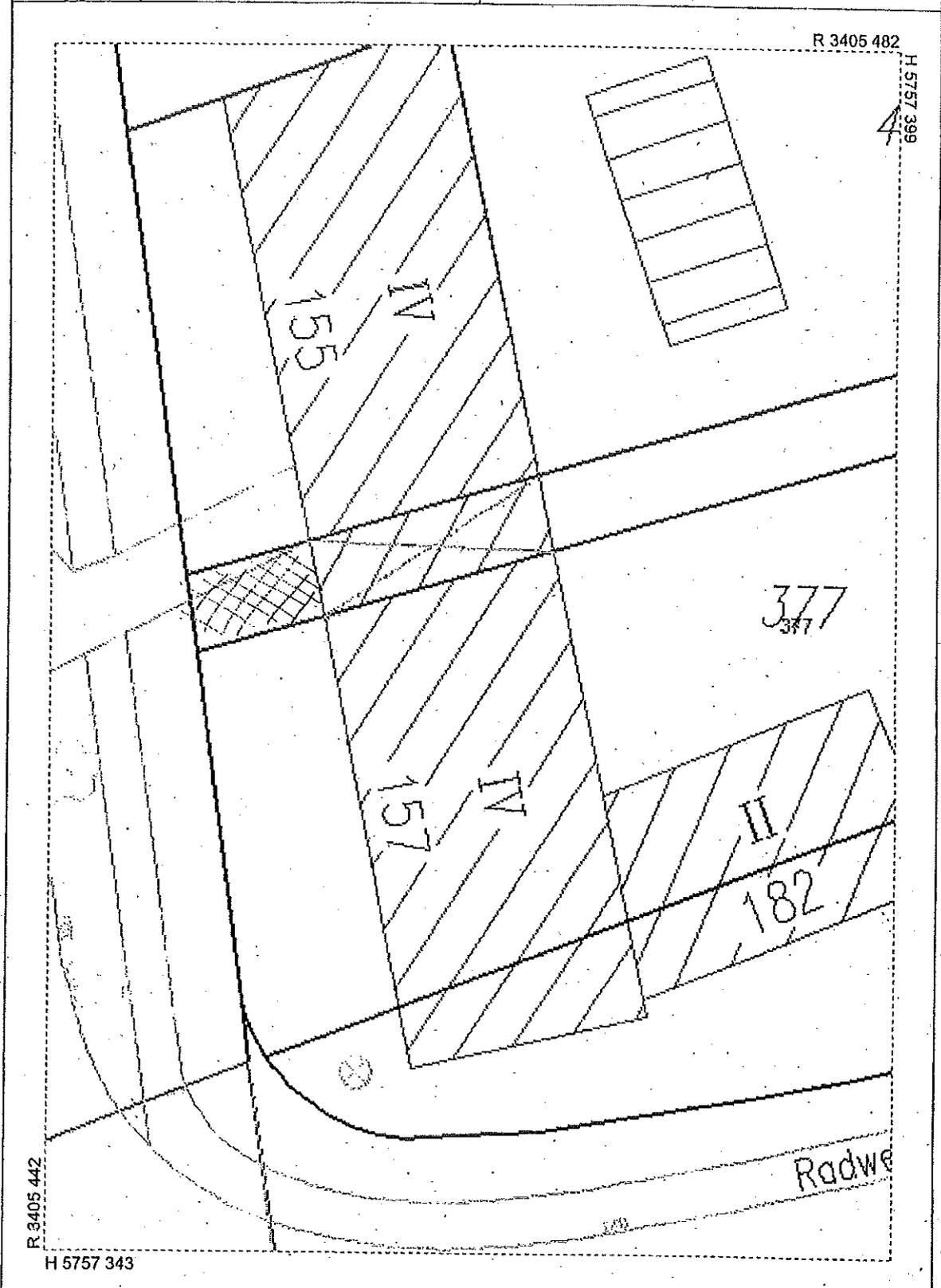
Alle angegebenen Maße sind unverbindlich und bei Bedarf in der Örtlichkeit zu prüfen.

ANLAGE 1A

Druckansicht

Maßstab 1 : 250
Datum: 09.02.2010

Ottostraße



© Stadt Münster

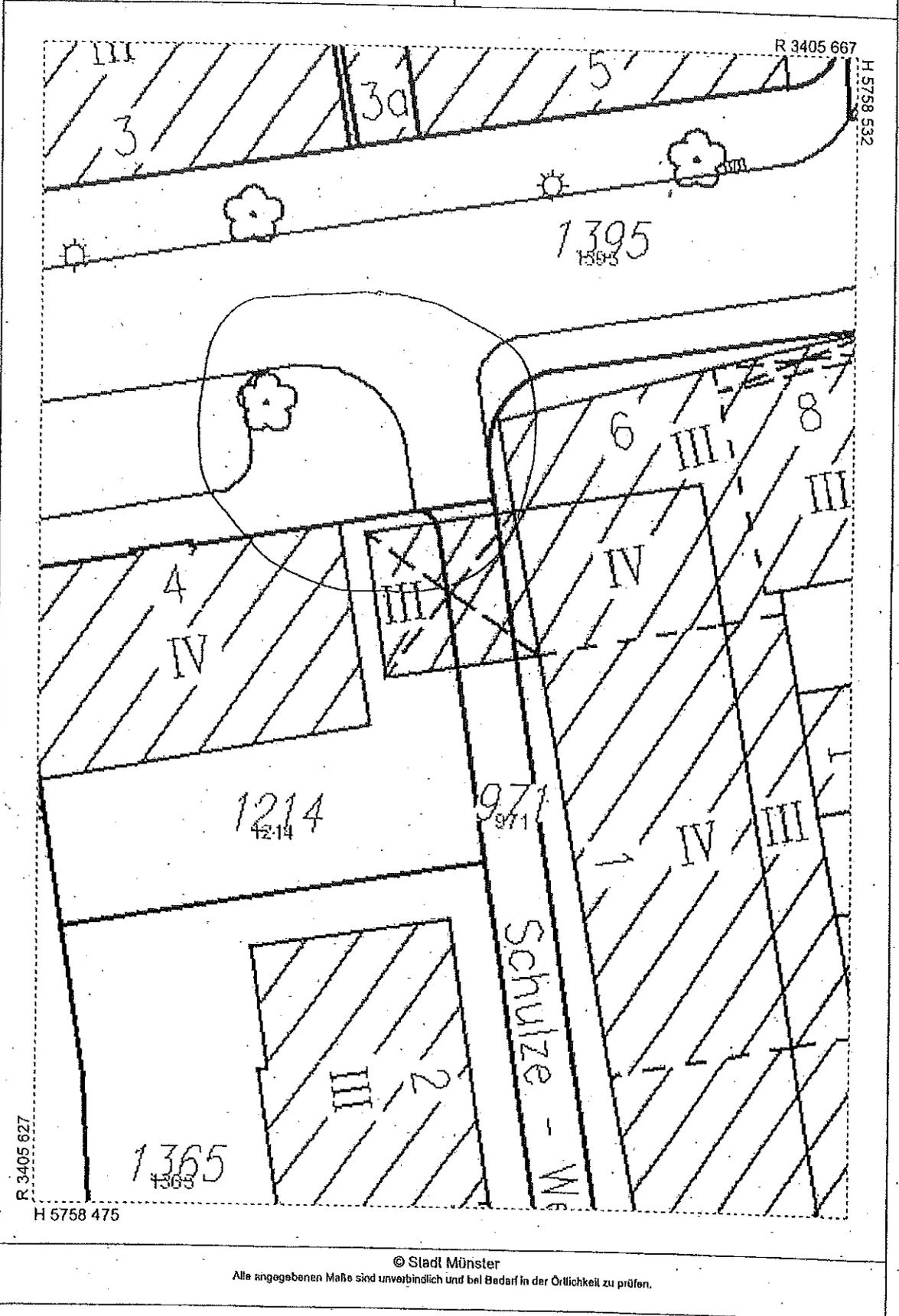
Alle angegebenen Maße sind unverbindlich und bedarf in der Örtlichkeit zu prüfen.

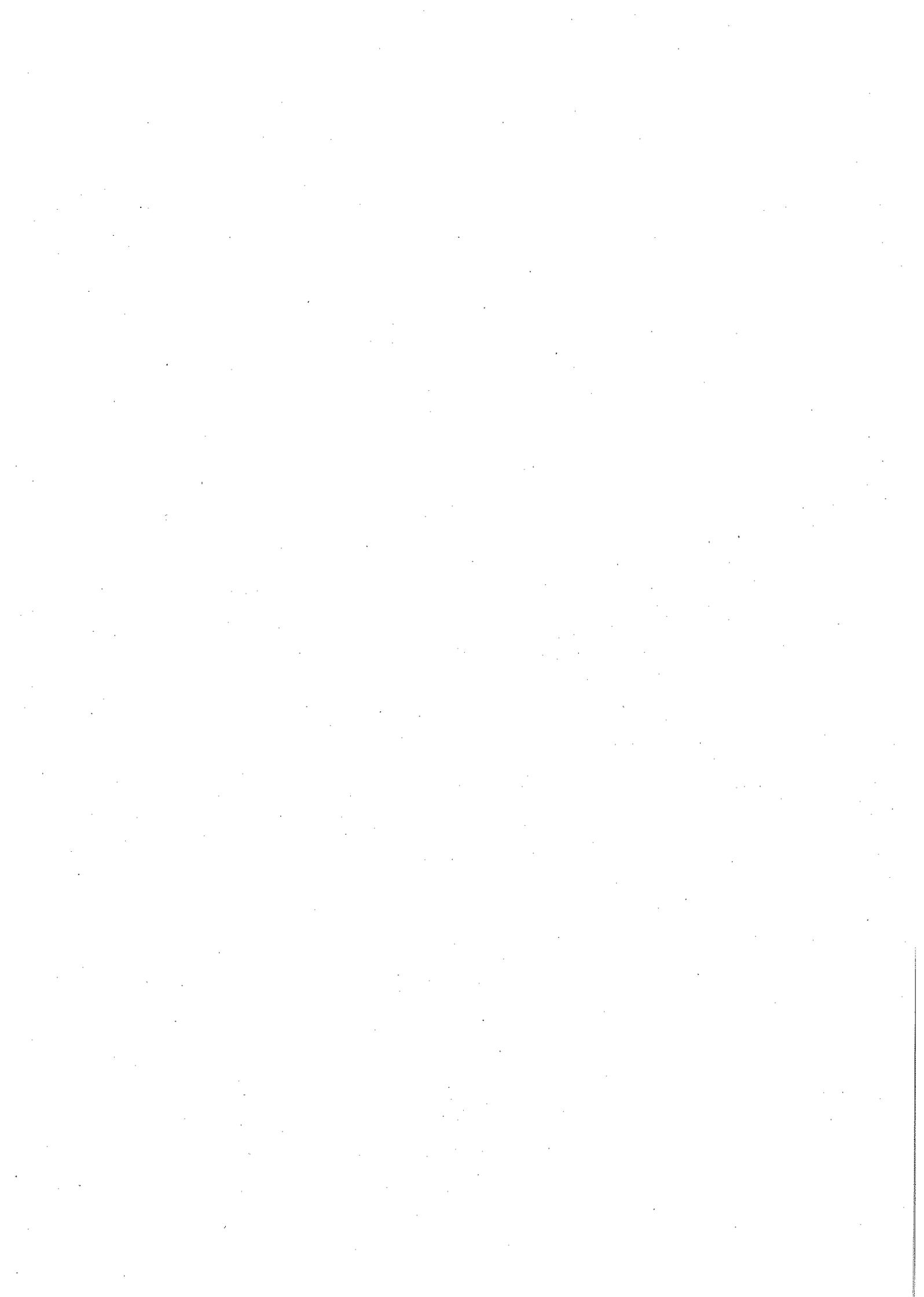
Druckansicht

Notizen:

Maßstab 1 : 259
Datum: 18.02.2009

ANLAGE 136



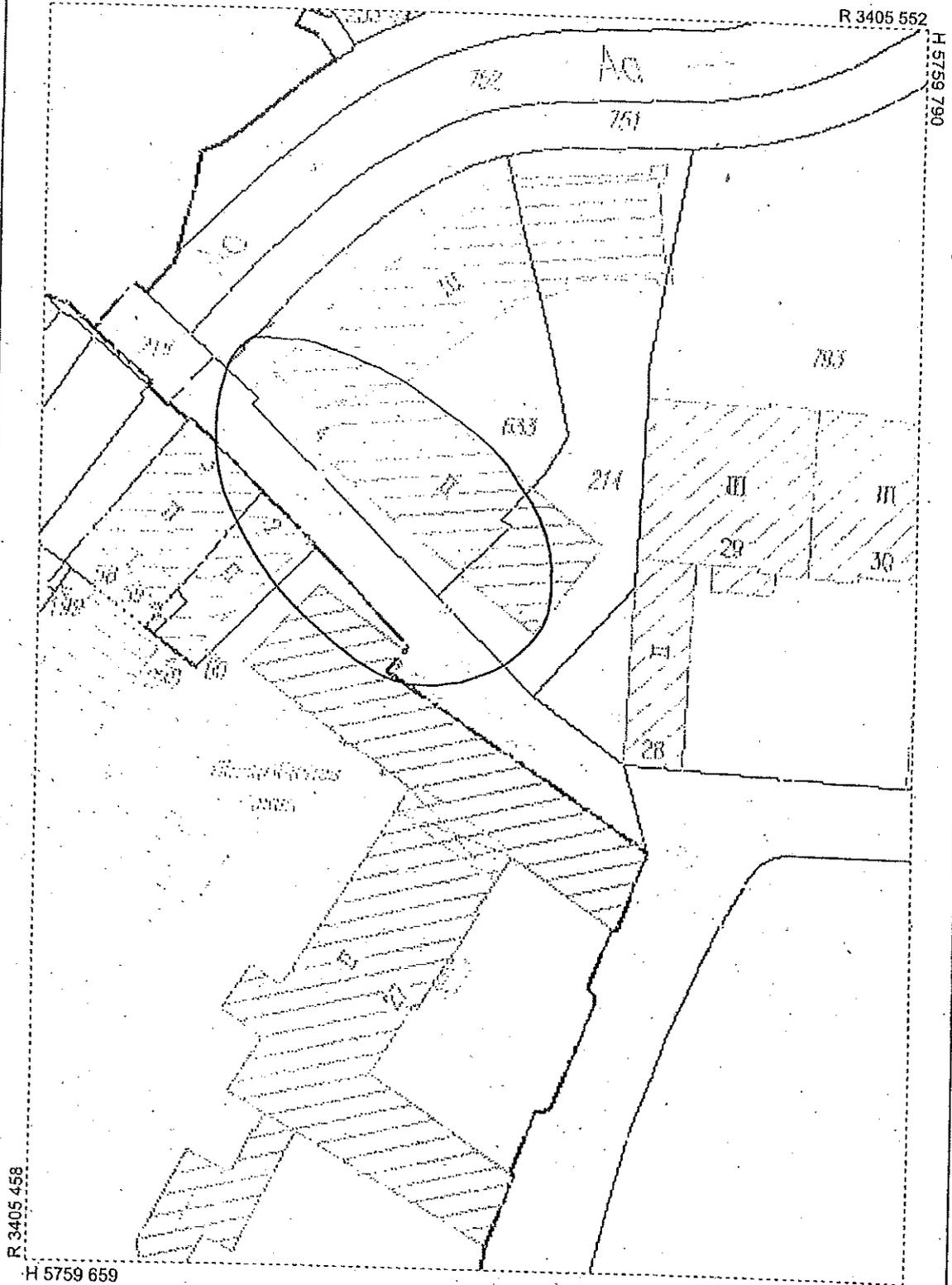


Druckansicht

Notizen:

Maßstab 1 : 599
Datum: 03.03.2009

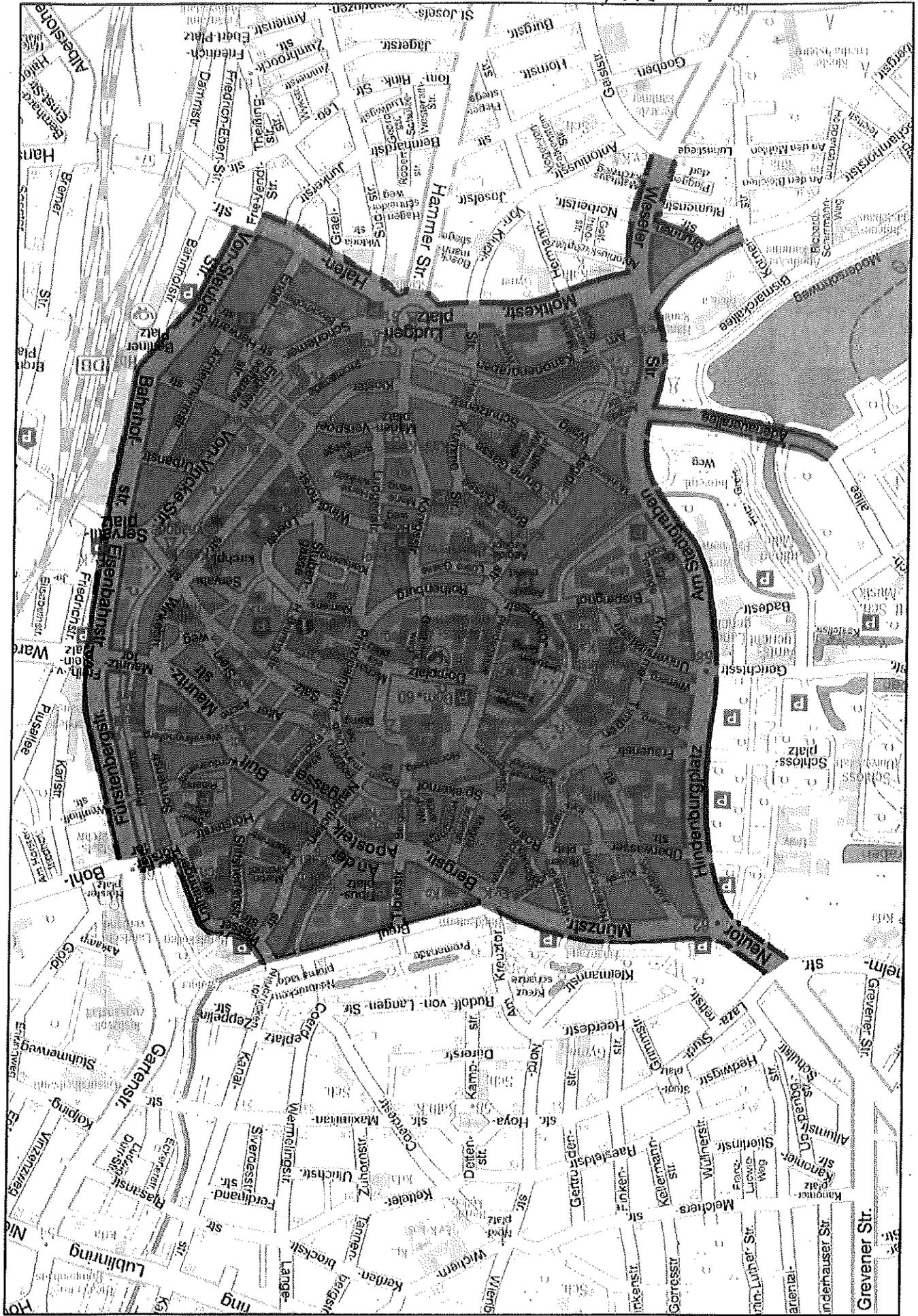
ANLAGE 15



R 3405 458
H 5759 659

R 3405 552
H 5759 790

ANLAGE 16



Nachweis der Nicht-Nachrüstbarkeit

Bestätigung: **D-XX XXX**

Es wird bestätigt, dass für das Kraftfahrzeug mit dem oben genannten amtlichen Kennzeichen derzeit kein geeignetes Nachrüstsystem i.S. der 35. BImSchVO verfügbar ist.

Das Fahrzeug gehört im Serien-/Genehmigungszustand der Schadstoffgruppe 3 (35. BImSchV Anhang 2 Nr. 3 Abs. a-h) an und wurde vor dem 01.01.2008 auf den Halter zugelassen.

Name der Organisation/amtlich anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt	Ort, Datum
	Unterschrift / Stempel
Name der bestätigenden Person	

Diese Bestätigung ist mit diesem Teil sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

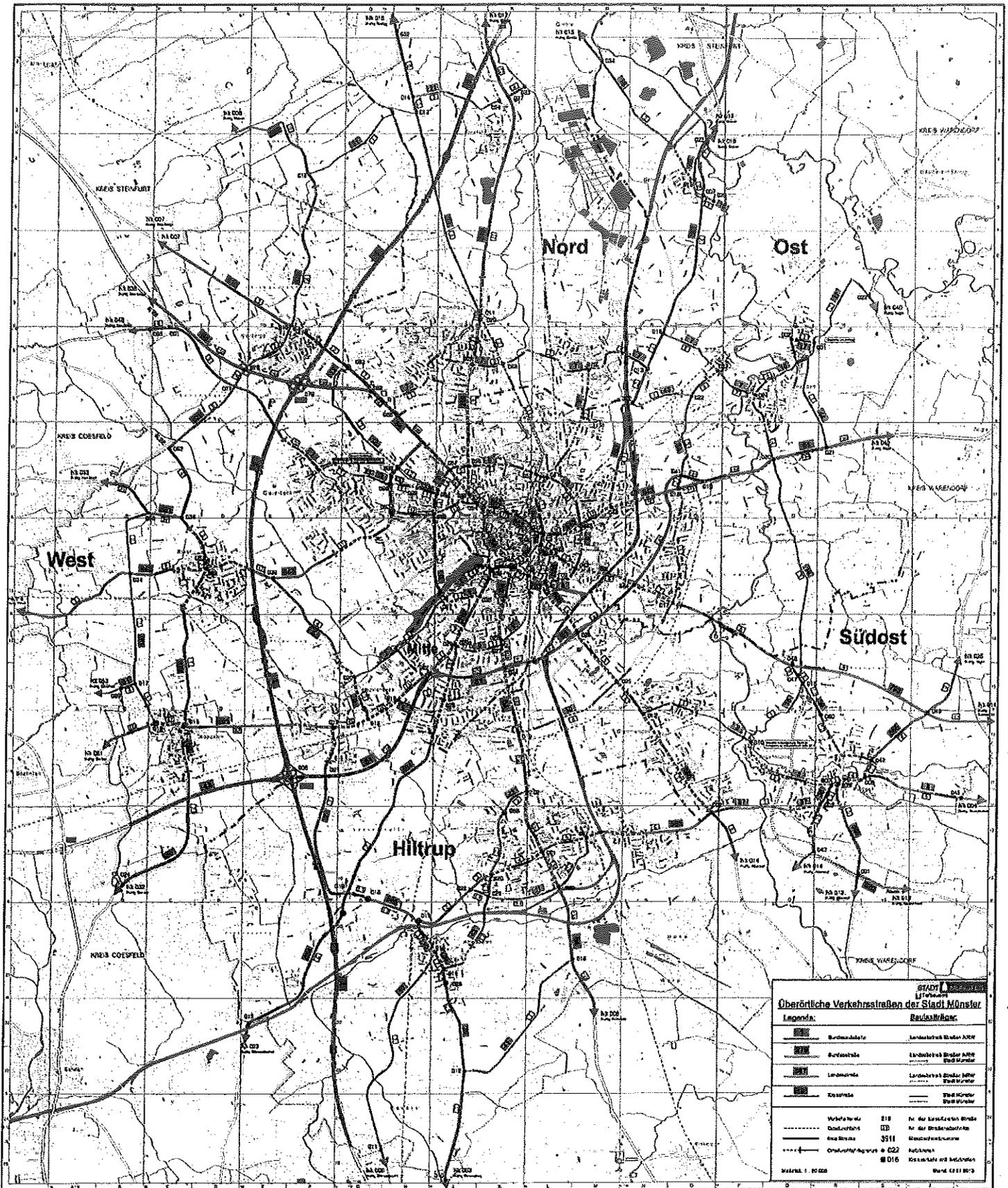
hier falten -----

Ausstellende Organisation/amtlich anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt:

Fahrzeughersteller und Typ	Tag der ersten Zulassung	Fahrzeugident.-Nr.
Emissionsschlüsselnummer	verwendete Datenbank zur Recherche der Nachrüstbarkeit mit Stand vom:	



ANLAGE 17





Im Haus Sentmaring sind die gelb gezeichneten Flächen öffentlicher Verkehrsraum.

21.10.2014

Gez. [Redacted]



Marktausweis

Wochenmarkt Domplatz

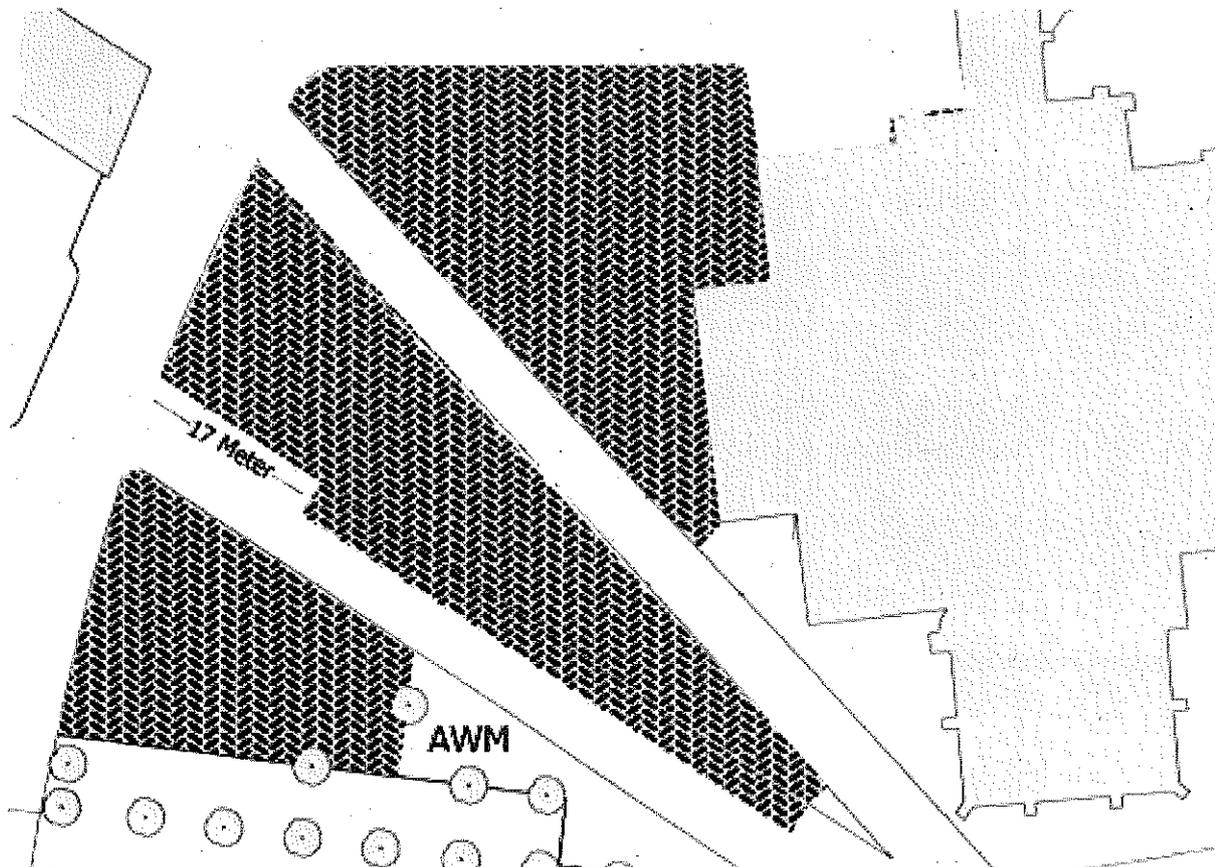
Kfz-Kennzeichen: WAF-AS 3465 oder WAF-AS 5667

Name: Mustermann, Birgit

Standnummer: 114

Stadt Münster
Marktmeister

Dieser Marktausweis berechtigt auch zum Parken des vorgenannten Fahrzeugs auf den umseitig kenntlich gemachten Domplatzflächen. Mit ihm ist zum Auf- und Abbauen der Stände das Befahren der Marktfläche an Markttagen außerhalb der Marktzeiten erlaubt. Sogenannte „Selbstfahrer“ parken auf den zugeteilten Standflächen. Dieser Marktausweis ist jederzeit widerruflich und kann bei Verstößen eingezogen werden.





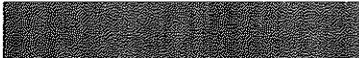
St.-Paulus-Dom

Domplatz 28, 48143 Münster
Tel. 0251/4956700
Mail: dom@bistum-

muenster.de

Marktausweis Wochenmarkt Domplatz

Kfz-Kennzeichen: COE – 

Name: 

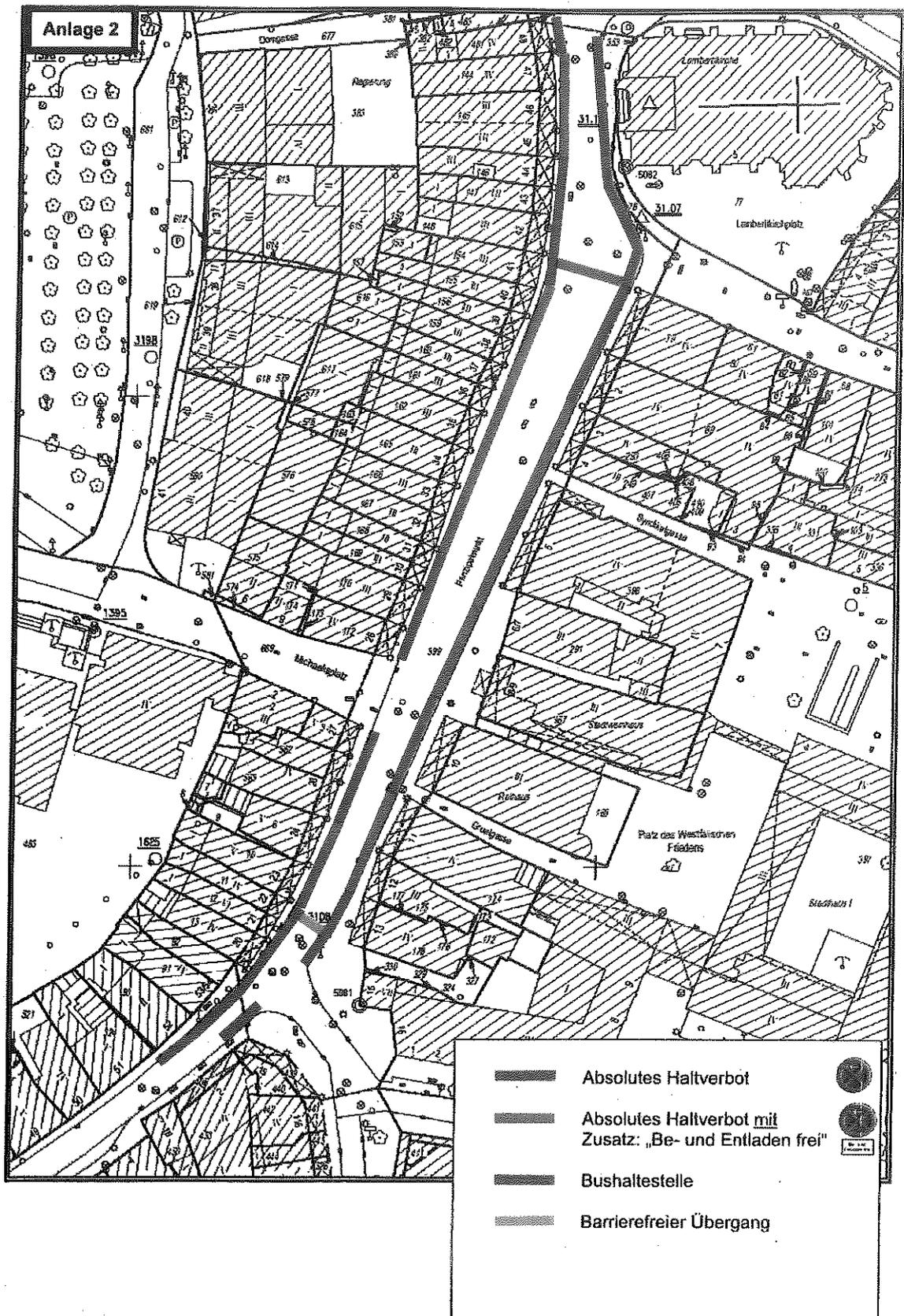
Standnummer: 13

Dieser Marktausweis berechtigt auch zum Parken des vorgenannten Fahrzeugs auf den umseitig kenntlich gemachten Domplatzflächen. Mit ihm ist zum Auf- und Abbauen der Stände das Befahren der Marktfläche an Markttagen außerhalb der Marktzeiten erlaubt. Sogenannte „Selbstfahrer“ parken auf den zugewiesenen Marktflächen. Dieser Marktausweis ist jederzeit widerruflich und kann bei Verstößen eingezogen werden.

Genehmigung erteilt: 07.01.2014

Stefan Bexten, Domverwaltung

Lageplan siehe Rückseite



Anlage 22

ANLAGE 23



